#### **RUDOLF SMEND**

# Abhandlungen zum Kirchen- und Staatskirchenrecht

Herausgegeben von HANS MICHAEL HEINIG, HENDRIK MUNSONIUS und JENS REISGIES

Jus Ecclesiasticum

**Mohr Siebeck** 

#### JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht Band 119

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN MICHAEL FRISCH · MICHAEL GERMANN HANS MICHAEL HEINIG · MARTIN HECKEL CHRISTOPH LINK · GERHARD TRÖGER HEINRICH DE WALL

Geschäftsführender Herausgeber

HEINRICH DE WALL



#### Rudolf Smend

# Abhandlungen zum Kirchenund Staatskirchenrecht

Herausgegeben von Hans Michael Heinig, Hendrik Munsonius und Jens Reisgies Rudolf Smend (1882–1975) zuletzt Professor für Staats-, Kirchen- und Verwaltungsrecht sowie Staatslehre an der Universität Göttingen; Gründer und bis 1970 Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD.

Hans Michael Heinig ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insb. Kirchenund Staatskirchenrecht an der Universität Göttingen und Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD.

Hendrik Munsonius ist Referent im Kirchenrechtlichen Institut der EKD.

Jens Reisgies ist Richter in der hessischen Justiz.

ISBN 978-3-16-156613-4 / eISBN 978-3-16-156614-1 DOI 10.1628/978-3-16-156614-1

ISSN 0449-4393 / eISSN 2569-4111 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

#### Vorwort

Rudolf Smend zählt zu den bedeutenden Staatskirchen- und Kirchenrechtlern der jungen Bundesrepublik. Mit der Reputation als maßgebliche Größe der Weimarer Staatsrechtslehre nahm er nach 1945 an der Neuvermessung dieser Rechtsgebiete teil. Er machte als Gründungsleiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD Einsichten aus dem Kirchenkampf wissenschaftlich fruchtbar und praktisch erfahrbar.

Die Idee, seine Beiträge zum Kirchen- und Staatskirchenrecht gebündelt zu publizieren, entstand im Rahmen eines wissenschaftsgeschichtlichen Seminars an der Georg-August-Universität. Uns stachen die breite historische Kenntnis und hohe Sensibilität für die Problemlagen ins Auge, die Smends Stil kennzeichnen. Er legte keinen in sich geschlossenen Entwurf des Kirchen- oder Staatskirchenrechts vor, sondern erörterte vorrangig in seiner Zeit akute Fragestellungen. Gleichwohl sind die Beiträge nicht nur von wissenschaftsgeschichtlichem Interesse, sondern vermitteln bis heute maßgebliche Einsichten zum Verhältnis von Staat und Kirche, zum Körperschaftsstatus, zum kirchlichen Verfassungsrecht und zu Methodenfragen im Kirchenrecht.

Im Laufe der weiteren Arbeit zu Smend entdeckten wir, dass dieser selbst den Plan hegte, seine verstreut veröffentlichten Beiträge zum Kirchenund Staatskirchenrecht parallel zu seinen »Staatsrechtlichen Abhandlungen« gebündelt der Leserschaft zur Verfügung zu stellen. Wir freuen uns,
sein Vorhaben posthum verwirklichen zu können und danken sehr herzlich seinen Söhnen Friedrich und Rudolf Smend für den Zuspruch zu dieser
Publikation. Den Herausgebern der Reihe »Jus Ecclesiasticum« war es eine
Selbstverständlichkeit, dass der Band in ihrer Reihe erscheint. Jasper Siems,
Christian Magaard und Meret Unruh halfen bei der Redaktion. Ihnen sei
ebenso gedankt wie dem Verlag Mohr Siebeck für die bewährte Zusammenarbeit.

Juli 2018

Die Herausgeber

#### Inhaltsverzeichnis

Einführung der Herausgeber	XI
STAAT UND KIRCHE	
Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz	3
Staat und Kirche nach dem Grundgesetz in der Sicht der deutschen Staatsrechtslehrer	13
Protestantismus und Demokratie	15
Körperschaftsstatus	
Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 WRV	27
Grundsätzliche Bemerkungen zum Korporationsstatus der Kirchen	34
Noch einmal das Problem der »Reichskirche«	41
Staatskirchenverträge	
Der Niedersächsische Kirchenvertrag und das heutige deutsche Staatskirchenrecht	47
Reichskonkordat und Schulgesetzgebung	57
Reichskonkordat und Schulgesetzgebung [Ergänzung]	64
Noch einmal: Reichskonkordat und Schulgesetzgebung	65
Ein Wendepunkt in der evangelischen Kirchengeschichte. Der Kirchenvertrag vor dem Landtag	69

#### Ökumene

Unsere Einordnung in die Okumene. Eindrücke von einer Englandreise	75
Amsterdam. Die Versammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen	81
Kirche auf dem Wege. Die Bedeutung der Tagung des Ökumenischen Rates	87
Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene	92
Aussenbeziehungen der Landeskirchen	
Grundsätzliche Rechtsbeziehungen der Landeskirchen untereinander	101
Brüdergemeine und Landeskirche	111
Rechtliche Bedeutung und Rechtsprobleme heutiger landeskirchlicher Einheit	122
Landeskirchliches Verfassungsrecht	
Ev. Kirchenverfassung der neuesten Zeit in Deutschland	133
Die Konsistorien in Geschichte und heutiger Bewertung	143
Zur neueren Bedeutungsgeschichte der evangelischen Synode	152
Die hannoversche Vorsynode von 1863 und Synode heute	167
Das Recht der Kirchenleitung zur Auflösung einer Landessynode	186
Zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche	191
Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht	196

T	*	
	٦	ď
1	7	`

#### Inhaltsverzeichnis

#### Einzelthemen

Das Kirchenrecht und die kirchlichen Werke und Dienste, Einrichtungen und Verbände.	
Zur Eröffnung einer Diskussionsfolge	211
Zum Problem des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts	214
Disziplinarrecht, kirchliches	227
Zur Rechtsgültigkeit der Westfälischen Ordnung für das Verfahren bei Verletzung der Amtspflichten von Geistlichen vom 1.9.1945. Ein Gutachten vom 18.3.1949	232
Patronatswesen, Grundherrschaft, Lehnswesen	
Kirchenrechtswissenschaft	
Zweihundert Jahre Göttinger Kirchenrechtswissenschaft	243
Wissenschafts- und Gestaltprobleme im evangelischen Kirchenrecht	251
Ev. Kirchenrechtswissenschaft	265
Register	271

## Rudolf Smends Wirken im Kirchen- und Staatskirchenrecht.

#### Einführung der Herausgeber

#### I. Person und Werk

1. Einen alten Plan Smends realisieren: »Abhandlungen zum Kirchenund Staatskirchenrecht«

Rudolf Smend gehörte zu den prägenden Gestalten der Rechtswissenschaft der frühen Bundesrepublik. In vielen Nachrufen und Würdigungen seiner Person wird er als herausragender Kirchen- und Staatskirchenrechtler seiner Zeit bezeichnet. Doch jenseits eines einzelnen oft zitierten Aufsatzes sind seine literarischen Beiträge zum Kirchen- und Staatskirchenrecht dem Vergessen anheimgegeben. In den seiner Person und seinem Werk gewidmeten Beiträgen finden sich so gut wie nie intensivere Auseinandersetzungen mit seinen kirchen- und staatskirchenrechtlichen Beiträgen.<sup>1</sup>

Das hat vielleicht auch damit zu tun, dass die Abhandlungen Smends zum Kirchen- und Staatskirchenrecht, sieht man von den Kirchenrechtlichen Gutachten ab,² verstreut publiziert sind. Als Schüler die Sammlung »Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze« 1955 veröffentlichten, wurde der nach 1945 ausgebildete Forschungsschwerpunkt Smends im Kirchenund Staatskirchenrecht nicht abgebildet. Das Problem stellte sich verschärft bei der 2., von Smend selbst besorgten Auflage 1968. Mit seinem Verleger Johannes Broermann korrespondierte Smend ausführlich in der Sache.³ Es entstand der Gedanke, die kirchen- und staatskirchenrechtlichen Beiträge in einen eigenständigen Band auszulagern. Smend erstellte eine Liste geeigneter Beiträge.⁴ Doch dieser gesonderte Sammelband erschien nie – genauer: bislang nicht. Der vorliegende Band realisiert endlich das Smendsche Vorhaben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Symptomatisch der Beitrag David Heuers zu Smend, der laut Titel dem »Kirchenrechtlichen Wirken« Smends gewidmet sein soll, aber auf dessen kirchenrechtliche Schriften überhaupt nicht eingeht; *David Heuer*, (Carl Friedrich) Rudolf Smend (1882–1975) – Kirchenrechtliches Wirken eines Staatsrechtlers, in: Thomas Holzner/Hannes Ludyga (Hrsg.), Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts, 2013, S. 519ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1946–1969, erstattet vom Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland Göttingen unter Leitung von Rudolf Smend, 1972. An der Erstellung der Gutachten haben auch die jeweiligen Referenten im Institut mitgewirkt; sie sind ebenda, S. 6 namentlich aufgeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe Universitätsbibliothek Göttingen, CodMsRSmend C 34, S. 28 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Universitätsbibliothek Göttingen, CodMsRSmend C 34, S. 39.

Trotz des zeitlichen Abstands tragen manche der hier gesammelten Beiträge auch heute Substantielles zu den Debatten der Gegenwart bei. Andere Artikel und Aufsätze sind vor allem von wissenschaftsgeschichtlichem Interesse. Die folgende Einleitung soll helfen, heutzutage einen Zugang zum kirchen- und staatskirchenrechtlichen Werk Smends zu finden. Sie geht auf den Stand der Smend-Forschung generell ein, auf biographische Wegmarken, zentrale Beiträge zum Staatskirchenrecht und schließlich auf die Bedeutung des Kirchenrechtlers Rudolf Smend.

#### 2. Zum Stand der Smend-Forschung

Smends Denken bestimmte die verfassungsrechtlichen Diskurse der 1950er und 1960er Jahre wesentlich mit. Die Etablierung einer demokratischen Verfassungstheorie ist mit der Wirkungsgeschichte seines Werkes eng verbunden. Seine Schüler etablierten sich höchst erfolgreich in den universitären Institutionen. Auch in der personellen Besetzung und in den kanonisierten Argumenten des Bundesverfassungsgerichts erwies sich der Smendianismus als einflussreich.<sup>5</sup>

Gleichwohl ist es in den letzten Jahrzehnten eigentümlich ruhig um Person und Werk Rudolfs Smends geworden. Ganz anders ergeht es anderen Hauptprotagonisten des Weimarer Richtungsstreits. Das Interesse an der Person Carl Schmitts ist ungebrochen; seine Beiträge sind bleibende Referenztexte nicht nur für staatsrechtliche Debatten in Deutschland, sondern sie gehören international zu dem, was man zur Kenntnis zu nehmen hat, um als Intellektueller gelten zu können.<sup>6</sup> Hermann Hellers Schriften sind in einer Gesamtausgabe dokumentiert; sein Werk in der Schnittfläche von Staatsrecht und politischer Soziologie ist Gegenstand anhaltenden Forschungsinteresses.<sup>7</sup> Hans Kelsen schließlich erfährt in Deutschland eine – lange überfäl-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Frieder Günther, Denken vom Staat her, 2004.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zur Literatur über Carl Schmitt vgl. die Übersicht bei *Hans-Christof Kraus*, Zwischen Wissenschaft und Polemik. Neuere Literatur über Carl Schmitt, in: Zeitschrift für Religionsund Geistesgeschichte 41 (1989), S. 175–178; aus der neueren Zeit etwa *Rüdiger Voigt*, Denken in Widersprüchen. Carl Schmitt wider den Zeitgeist, 2015; *ders.* (Hrsg.), Mythos Staat. Carl Schmitts Staatsverständnis, 2. Aufl. 2015; *Reinhard Mehring*, Carl Schmitts Aktualität. Sondierung eines globalen Phänomens, in: ders. (Hrsg.), Carl Schmitt: Denker im Widerstreit. Werk – Wirkung – Aktualität, 2017. International etwa *Tsung-I Chen*, Probleme der Demokratie, Staatsidentität und Gesellschaft in Taiwan. Eine Auseinandersetzung mit den Lehren von Carl Schmitt und Hans Kelsen, 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Hermann Heller, Gesammelte Schriften, hrsg. von Martin Drath und Christoph Müller, 3 Bde., 1971. Aus der Literatur etwa Gerhard Robbers, Hermann Heller. Staat und Kultur, 1983; Michael W. Hebeisen, Souveränität in Frage gestellt. Die Souveränitätslehren von Hans Kelsen, Carl Schmitt und Hermann Heller im Vergleich, 1995; Albrecht Dehnhard, Dimensionen staatlichen Handelns. Staatstheorie in der Tradition Hermann Hellers, 1996; Marcus Llanque (Hrsg.), Souveräne Demokratie und soziale Homogenität. Das politische Denken Hermann Hellers, 2010. International auch etwa William E. Scheuerman, Hermann Heller and the European Crisis: Authoritarian Liberalism Redux?, in: European law journal 21 (2015), S. 302–312; David

lige – Renaissance, die u. a. in Studienausgaben<sup>8</sup> und einer umfangreichen Werkedition,<sup>9</sup> aber auch in vielen seinem Werk gewidmeten Beiträgen ihren Ausdruck findet.<sup>10</sup>

Die aktuell vorherrschende Aufmerksamkeit gegenüber Werk und Wirken von Schmitt und Kelsen steht in eigentümlichem Kontrast zum Aufmerksamkeitsverlust, den Smend erfahren hat, insbesondere wenn man bedenkt, welche Bedeutung Smend in der frühen Bundesrepublik zukam. Vereinzelt wurde Smends Integrationslehre für Deutungen des europäischen Einigungsprozesses fruchtbar gemacht. 11 Da die Grundlagendebatten der Weimarer Staatsrechtslehre von bleibendem wissenschaftsgeschichtlichen Interesse sind, kommt entsprechende Forschung heute nicht um Smend herum. 12 Doch bekennende »Smendianer« findet man in der aktiven Generation der Staatsrechtslehrervereinigung keine mehr. Es gibt keine ihm gewidmete Fachgesellschaft und kein entsprechendes Fachorgan.

Die Gründe für die Veränderungen in der Ökonomie der Aufmerksamkeit sind vielfältig. Sie sind zunächst in seinem Werk selbst zu suchen. Smend war wahrlich kein »Vielschreiber«. Das Œuvre ist angesichts der langen Schaffenszeit Smends recht überschaubar geraten. <sup>13</sup> Smend lieferte, anders als Kelsen und Schmitt, keine Reihe klassikertauglicher Monographien. Es dominieren kleinere Schriften, häufig zu konkreten Anlässen verfasst. Smends Einfluss auf die Entwicklung in der Bundesrepublik war immer auch ver-

Dyzenhaus, Hermann Heller and the Legitimacy of Legality, in: Oxford journal of legal studies 16 (1996), S. 641–666. Auch Übersetzungen seiner Werke werden aktuell veröffentlicht, vgl. Hermann Heller, Authoritarian Liberalism?, übersetzt von Bonnie Litschewski Paulson, Stanley L. Paulson und Alexander Somek, in: European Law Journal 21 (2015), S. 295–301.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Hans Kelsen, Reine Rechtslehre. Studienausgabe der 2. Auflage von 1960, hrsg. von Matthias Jestaedt, 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Hans Kelsen, Hans Kelsens Werke, hrsg. von Matthias Jestaedt in Kooperation mit dem Hans-Kelsen-Institut, zurzeit 6 Bde., 2007–2018.

<sup>10</sup> Etwa Jan Wiktor Tkaczynski, »Vom Wesen und Wert der Demokratie« von Hans Kelsen aus heutiger Sicht, in: Der Staat 47 (2008), S. 108–119; Matthias Jestaedt (Hrsg.), Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre. Stationen eines wechselvollen Verhältnisses, 2013; Robert Christian van Ooyen, Hans Kelsen und die offene Gesellschaft, 2. Aufl. 2017. International etwa Péter Sólyom, Between Legal Technique and Legal Policy. Remarks on Hans Kelsen's Constitutional Theory, in: The Canadian journal of law and jurisprudence 30 (2017), S. 399 ff.; Stanley L. Paulson, Metamorphosis in Hans Kelsen's Legal Philosophy, in: The modern law review 80 (2017), S. 860–894; auch Tsung-I Chen, Probleme der Demokratie, Staatsidentität und Gesellschaft in Taiwan (Fn. 6).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Ingolf Pernice, Carl Schmitt, Rudolf Smend und die europäische Integration, in: AöR 120 (1995), S. 100–120 (113–115).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Peter Unruh, Weimarer Staatsrechtslehre und Grundgesetz. Ein verfassungstheoretischer Vergleich, 2004, insb. S. 132–155; Christoph Möllers, Staat als Argument, 2000, S. 100 ff.; in der jüngst erschienenen Studie von Jens Hacke, Existenzkrise der Demokratie. Zur politischen Theorie des Liberalismus in der Zwischenkriegszeit, 2018, wird Smend erwähnt, aber anders als Schmitt, Heller und Kelsen nicht mit einem eigenständigen Kapitel bedacht.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Die Bibliographie Rudolf Smend, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 3. Aufl. 1994, S. 636 ff. weist 139 Titel im Zeitraum zwischen 1904 und 1973 auf.

mittelt: seine Seminare sind legendär – er hat durch seinen Lehrstil geprägt. <sup>14</sup> Smends Schülerschaft <sup>15</sup> hat dessen verfassungstheoretische Grundanliegen für die veränderten Umstände des westdeutschen demokratischen Teilstaates adaptiert und fortgeschrieben. Das Bundesverfassungsgericht nahm solche Impulse auf. <sup>16</sup> So bedeutend dieser Vorgang für die Staatsrechtslehre der Bonner Republik auch war: Er ist abgeschlossen. Spätestens mit der Wiedervereinigung haben sich die gesellschaftlichen, die politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen so verschoben, dass das auch an Theorie interessierte Verfassungsrecht der Gegenwart zwar auf dem Smendschen Erbe aufruht, aber diesen nicht mehr als immer wieder aktualisierbaren und deshalb zu befragenden Klassiker mit sich führt. Neuere Impulse für die Smend-Forschung verdanken wir gegenwärtig vor allem Forscherinnen und Forschern außerhalb der deutschen Rechtswissenschaft. <sup>17</sup>

#### 3. Die Person Rudolf Smend

Das abnehmende Interesse an Smend könnte auch mit seiner Persönlichkeit zu tun haben: Smend fehlt das Boulevardeske. Weder eignet ihn das Schillernd-Verruchte eines Carl Schmitt, noch das Widerständig-Tragische eines Hermann Heller, noch taugt er als Verkörperung einer internationalisierten Rechtswissenschaft vor ihrer Zeit (wie Hans Kelsen, der nach 1949 weiter in den USA forschte und lehrte). Smend war dem Vernehmen nach eher verschlossen. Er steht eher für den Typus des preußisch-protestantischen Geheimrats als für den Bohemien oder intellektuellen Abenteurer. Spektakuläre Begebenheiten sind kaum aus seinem Leben überliefert. Er bereitete in seiner Greifswalder Zeit (1909–1911) Prinz August auf das Referendarexamen vor. 18 1930 erregte sein Austritt aus der Deutschnationalen Volkspartei öffentliche Aufmerksamkeit. 19 Mit Spannung lesen sich bis heute die Umstände seines Wechsels von Berlin nach Göttingen 1935. 20 Doch im »Ganzen sehen wir vor uns im Ablauf der Jahre das Bild eines echten Gelehrtenlebens. Es ist in der Stille gewachsen, nicht selten auf lange Strek-

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Aus den Würdigungen vgl. etwa *Gerhard Leibholz*, Rudolf Smend, in: In memoriam Rudolf Smend, 1976, S. 15 ff. (38 f.); *Karl-Hermann Kästner*, Rudolf Smend 1882–1975, in: ders., Gesammelte Schriften, 2011, S. 3 ff. (16, 19 m. w. N.) und die Würdigung seiner *Seminarteilnehmer*, abgedruckt als Rudolf Smend zum 90. Geburtstag, in: AöR 97 (1972), S. 146–147.

Etwa Ulrich Scheuner, Konrad Hesse, Horst Ehmke, Henning Zwirner, Wilhelm Hennis, Peter von Oertzen, Ernst Gottfried Mahrenholz, Axel von Campenhausen; vgl. Peter Landau, Artikel Carl Friedrich Rudolf Smend, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 24, 2010, S. 510 (511).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Nachweise zur Rechtsprechung bei *Axel von Campenhausen*, Rudolf Smend (1882–1975). Integration in zerrissener Zeit, in: ders., Gesammelte Schriften, 1995, S. 480 (483 ff.).

Z.B. Yuhiko Miyake, Komazawa University, Tokyo.
 K.-H. Kästner, Rudolf Smend 1882–1975 (Fn. 14), S. 4.

<sup>19</sup> G. Leibholz, Rudolf Smend (Fn. 14), S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Anne-Maria Gräfin von Lösch, Der nackte Geist, 1999, S. 394 ff.; K.-H. Kästner, Rudolf Smend 1882–1975 (Fn. 14), S. 15 f.

ken auch durch gesundheitliche Beeinträchtigungen behindert, und es hat in allen seinen Ausstrahlungen den feinen und leisen Zug bewahrt, der der innersten Natur der Persönlichkeit entspricht«, schrieb Ulrich Scheuner über Smend zum 70. Geburtstag.<sup>21</sup> Die Person Rudolf Smend ist nicht einfach zu greifen. Es drängt ihn nicht zur Selbstdarstellung und Selbsterklärung. Gerhard Leibholz charakterisiert Smend als »von Natur aus Gehemmte[n], Zögernde[n], immer Tastende[n], jedes Wort Abwägende[n].«<sup>22</sup> Er »löschte sich selbst in seinem geschriebenen wie gesprochenen Wort nahezu aus. Er hatte eine Scheu vor sich selbst, die man aber weder als störend, noch als merkwürdig empfand.«<sup>23</sup>

Im Zeitalter der Selbstdarstellung und Selbstoptimierung klingt das schon wieder nach einer faszinierenden wissenschaftlichen Persönlichkeit, die man als Nachgeborener gerne persönlich kennengelernt hätte. Doch wir müssen uns hier und heute mit biographischen Eckdaten begnügen. Rudolf Smend wurde am 15. Januar 1882 in Basel geboren und verstarb am 5. Juli 1975 in Göttingen. Sein Vater, Theologe, wurde 1889 von Basel nach Göttingen auf einen alttestamentlichen Lehrstuhl berufen. Die Familie siedelte 1889 nach Göttingen um. Sein Studium der Rechtswissenschaft führte ihn nach Basel, Bonn, Berlin und Göttingen. 1904 wurde er mit einer Schrift zur »preußischen Verfassungsurkunde im Vergleich zur Belgischen« promoviert. 1908 habilitierte er sich in Kiel, wiederum mit einer rechtsgeschichtlichen Arbeit (über das Reichskammergericht). 1909 erfolgte der erste Ruf nach Greifswald (weshalb er ohne Examen aus dem Referendardienst ausschied),<sup>24</sup> 1911 der nach Tübingen, 1915 nach Bonn, 1920 und 1921 nach Berlin, wo er bis 1935 wirkte. In der Zeit lag sein Arbeitsschwerpunkt im Verfassungsrecht und in der damals noch nicht so genannten Verfassungstheorie. Smend interessiert sich für die »anthropologische Fragestellung« und die Auseinandersetzung mit »den modernen soziologischen Erkenntnissen und Theorie«;<sup>25</sup> er schreibt in der Berliner Zeit Klassiker des Staatsrechts wie »Verfassung und Verfassungsrecht« oder »Das Recht der freien Meinungsäußerung« (beide 1928). Unter dem Druck der politischen Verhältnisse wechselte Smend 1935 nach Göttingen, 26 wo er als erster Nachkriegsrektor fungierte. 27 1951 wurde Smend emeritiert.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Ulrich Scheuner, Rudolf Smend – Leben und Werk, in: Festschrift für Rudolf Smend zum 70. Geburtstag, 1952, S. 433 ff. (443).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> G. Leibholz, Rudolf Smend (Fn. 14), S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> G. Leibholz, Rudolf Smend (Fn. 14), S. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> K.-H. Kästner, Rudolf Smend 1882–1975 (Fn. 14), S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> U. Scheuner, Rudolf Smend – Leben und Werk (Fn. 21), S. 435.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Siehe oben Fn. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Zur Rolle Smends in der Fakultät *Eva Schumann*, Die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1933–1955, in: dies. (Hrsg.), Kontinuität und Zäsuren, 2008, S. 65 ff.

Smends Erfolg beruhte immer auch auf seinen Fähigkeiten als wissenschaftspolitischer Netzwerker und vor allem auch als akademischer Lehrer. Sein Seminar ist legendär;<sup>28</sup> seine akademischen Schüler waren überaus erfolgreich, auch als Grenzgänger zur Praxis.<sup>29</sup> Seine Ehrungen sind zahlreich und reichen von diversen Ehrendoktorwürden über zwei Festschriften bis zum Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland in Form des großen Verdienstkreuzes mit Stern.<sup>30</sup>

Smend war in Fragen des Kirchen- und Staatskirchenrechts nie bloßer Theoretiker. Von Hause aus reformiert, engagierte er sich in der Weimarer Republik als Synodaler in der Altpreußischen Generalsynode, 1939 bis 1945 war er Mitglied im Reformierten Kirchenausschuss.<sup>31</sup> Am Kirchenkampf beteiligte er sich nicht aktiv, 32 stand später aber unter dessen Eindruck. Nach 1945 war er an der Gründung der EKD beteiligt, Mitglied im Rechtsausschuss in Treysa 1945, von 1945 bis 1955 Mitglied des Rats der EKD und bis 1963 zudem Mitglied im Moderamen des Reformierten Bundes. Gleich in die Anfangszeit seines Engagements für die EKD fiel auch auf seine Initiative hin die Gründung einer Arbeitsstelle für die Identifizierung nationalsozialistischen Kirchenrechts (Dezember 1945), die alsbald als Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland firmieren sollte.<sup>33</sup> Das Institut leitete Smend bis 1969. 1951 rief er zusammen mit Christhard Mahrenholz und Ernst Wolf die Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht ins Leben, die das zentrale wissenschaftliche Organ des Faches werden sollte und dessen Tagungen das Forum für den wissenschaftlichen Austausch zum evangelischen Kirchenrecht schlechthin werden sollten.<sup>34</sup>

Schon vor 1945 hatte Smend sich gelegentlich zu Fragen von Staat und Kirche geäußert.<sup>35</sup> Nach 1945 widmete sich ein Großteil seines Schrifttums dem Kirchen- und Staatskirchenrecht. Viele Beiträge sind kürzere Gelegenheitsschriften. Eine monographische Entfaltung der kirchen- und staatskir-

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> G. Leibholz, Rudolf Smend (Fn. 14), S. 38 f.

Michael Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. IV, 2012, S. 52.
 Im Detail A. von Campenhausen, Rudolf Smend (1882–1975). Integration in zerrissener Zeit (Fn. 16), S. 480.

<sup>31</sup> Konrad Hesse, In memoriam Rudolf Smend, in: ZevKR 20 (1975), S. 337 ff. (340).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> G. Leibholz, Rudolf Smend (Fn. 14), S. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Axel von Campenhausen, Bemerkungen zum Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: ders., Gesammelte Schriften II, 2014, S. 439 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Zur Wirkungsgeschichte der Zeitschrift und der Rolle Smends auch *Michael Stolleis*, Fünfzig Bände »Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht«, in: ZevKR 50 (2005), S. 165 ff. (167–177).

<sup>35</sup> Siehe etwa Rudolf Smend, Ein Wendepunkt in der evangelischen Kirchengeschichte. Der Kirchenvertrag vor dem Landtag, in: Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 253 vom 7. Juni 1931, S. 1f. (in diesem Band S. 69ff.); ders., Protestantismus und Demokratie, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 3. Aufl., 1994, S. 297ff. (in diesem Band S. 15 ff.); ders., Noch einmal das Problem der »Reichskirche«, in: AöR NF 24 (1934), S. 94ff. (in diesem Band S. 41 ff.); ders., Patronatswesen, Grundherrschaft, Lehnswesen, in: Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte 43 (1938), S. 305 ff. (in diesem Band S. 237 ff.).

chenrechtlichen Großthemen fehlt. Doch wer genauer hinschaut, entdeckt in vielen seiner kirchen- und staatskirchenrechtlichen Beiträge die für ihn typische »Art der Stoffbehandlung«, »die ihren Gegenstand von den geschichtlichen Wurzeln her entwickeln und zu durchdringen und die auf diese Weise die volle Anschauung der konkreten Realität zu gewinnen, die Kräfte und inneren Gesetzlichkeiten zu finden sucht, die die Wirklichkeit des staatlichen [s.c. und kirchenrechtlichen] Lebens bestimmen und bewegen.«<sup>36</sup> Wie auf dem Feld des sonstigen Verfassungsrechts dürfte auch auf dem Gebiet des Kirchen- und Staatskirchenrechts Smends wissenschaftliche Wirkmacht weniger in den Einzeluntersuchungen als solchen als vielmehr in der Durchschlagskraft seiner (zuweilen implizit gehaltenen oder nur latent offengelegten) Grundannahmen und in der Anschlussfähigkeit zentraler Aussagen für variantenbildende Rezeptionsprozesse liegen.

#### II. Rudolf Smend als Staatskirchenrechtler

### 1. Bedeutungswandel als Ausfluss eines gewandelten kirchlichen Selbstverständnisses

Smend eröffnete die neue Zeitschrift 1951 mit einem eigenen Beitrag, »Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz« überschrieben. Daraus stammt der sicherlich meistzitierte Satz des deutschen Staatskirchenrechts: »Aber wenn zwei Grundgesetze dasselbe sagen, so ist es nicht dasselbe«.<sup>37</sup> Der Verweis auf Smends Überlegungen bleibt bis heute die maßgebliche literarische Referenz, wenn es darum geht, der Inkorporationstechnik des Art. 140 GG und dem mit dem Bonner Grundgesetz verbundenen Paradigmenwechsel im Staatskirchenrecht nachzuspüren.

Smend gab für das Staatskirchenrecht der frühen Bundesrepublik den Takt vor, indem er vor der Folie seiner Weimarer Integrationslehre 1950/1951 einen »öffentlichen« Status der Kirchen postuliert und sich sowohl vom liberal-rechtsstaatlichen wie vom etatistischen Traditionsgut des Religionsverfassungsrechts des 19. Jahrhunderts distanziert. Die von ihm angesonnene Neudeutung des von Weimar übernommenen Religionsverfassungsrechts begründet Smend freilich nicht mit dem durch das Grundgesetz veränderten Normkontext, sondern durch ein geschichtliches Narrativ. Dazu idealisiert er gleichsam das bikonfessionelle Arrangement des Alten Reichs<sup>38</sup> und stellt sich zum liberal-rationalistischen Verfassungsdenken des 19. Jahrhunderts – und auch der Weimarer Reichsverfassung – in kritische Distanz. Die

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> K. Hesse, In memoriam Rudolf Smend (Fn. 31), S. 339.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Rudolf Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: ZevKR 1 (1951), S. 4ff. (4) (in diesem Band S. 3ff. [3]).

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Kritik bei *Martin Heckel*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: VVDStRL 26 (1968), S. 5–56 = ders., Gesammelte Schriften, Bd. I, 1989, S. 402–446 (405).

»liberale Ordnung zwischen Staat und Kirche ist die der inneren Fremdheit, ohne Beteiligung des Wesenskerns des einen oder anderen Partners«, heißt es bei ihm.<sup>39</sup> Damit habe das Dritte Reich »unwiderruflich und unübersehbar« gebrochen. Nur habe das Bonner Grundgesetz dies nicht bemerkt.<sup>40</sup>

Die aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes gezogenen theologischen Grundeinsichten werden für Smend zum entscheidenden Argument, mit der Weimarer Staatskirchenrechtslehre Remedur zu machen. Denn in der »Notwehr gegen« die »nationalsozialistische Kirchenpolitik ... mussten ... sich die Kirchen ... auf ihr letztes Wesen besinnen und dazu bekennen, mit endgültig grundlegender Wirkung für ihr künftiges Verhältnis zum Staat.«<sup>41</sup> Der »Rückzug der Kirche auf ihr eigenstes Wesen«<sup>42</sup> begründe aber zugleich mit dem »Öffentlichkeitsanspruch der Kirche« eine »neue Nähe zum deutschen Staat«.<sup>43</sup> Die Kirche könne »sich nicht mehr mit der Maskierung des wahren Verhältnisses durch einen Wust von Privilegien und Belastungen, zusammengehalten höchstens durch den etwas rätselhaften Ehrentitel der »öffentlichen Korporation«, begnügen, »sondern sie muss grundsätzlich den konkreten Anspruch ... auf die Freiheit der Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben als unabdingbar geltend machen.«<sup>44</sup>

Diesen Anspruch erkenne die Bundesrepublik mit der Inkorporation der Weimarer Religionsartikel in das Grundgesetz an. Entstehungsgeschichtlich sei Art. 140 GG zwar bloß ein Verlegenheitskompromiss. Doch sei »die Wiederherstellung des staatskirchenrechtlichen Friedens« das entscheidende Ziel des Parlamentarischen Rates gewesen. Ein solcher Friedensschluss könne gerade nicht in einem Zurück nach Weimar liegen, sondern nur in der staatlichen Anerkennung der kirchlichen Lernerfahrungen aus dem Nationalsozialismus. Smend folgert daraus: Nach ihrem »objektiven Geltungsinhalt und Gewicht« besagten die »wörtlich übernommenen Sätze der Weimarer Verfassung in der Welt der wirklichen Geltung unbeabsichtigt, aber unvermeidlich etwas anderes ..., als früher im Zusammenhang der Weimarer Verfassung.«<sup>45</sup> Deshalb seien auch die Einzelgewährleistungen im Vergleich zur »Zulassung« des kirchlichen »»Dienstes« an der Öffentlichkeit« zweitrangig.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> R. Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 7 (in diesem Band S. 6).

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> So gleich zu Beginn seiner Überlegungen *R. Smend*, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 4 (in diesem Band S. 3).

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> R. Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 8 (in diesem Band S. 5 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> R. Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 8 (in diesem Band S. 6).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Rudolf Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 9 (in diesem Band S. 7); mit gleicher Stoßrichtung vorher schon ders., Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene, in: Festschrift O. Dibelius 1950, S. 179 ff. (184–186) (in diesem Band S. 92 ff. [96 ff.]).

<sup>44</sup> R. Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 9 (in diesem Band S. 7).

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Rudolf Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 11 (in diesem Band S. 9); ähnlich später ders., Der Niedersächsische Kirchenvertrag und das heutige Staatskirchenrecht, in: JZ 1956, S. 50 ff. (50, 52) (in diesem Band S. 47 ff. [47, 51]).

### 2. Smend als Gründungsvater der Koordinationslehre? Zu Öffentlichkeit und öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus bei Smend

Smends Aufsatz zu »Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz« wird häufig als Gründungsdokument der Koordinationslehre verstanden. Zwingend ist diese Einordnung nicht, betont Smend 1951 doch auch, dass »die grundsätzliche Gewährleistung kirchlicher Freiheitsrechte ... ihre gleichzeitige grundsätzliche Begrenzung durch die staatliche Souveränität« erfordere. 46

Vor allem Smends Verständnis von Öffentlichkeit spurt der Koordinationslehre den Weg. 47 Smends dynamisch-prozesshaftes Verfassungsverständnis war nie etatistisch verengt, sondern auf die Integration sozial wirkmächtiger Entitäten in das Verfassungsleben angelegt. Diesen in Weimar entwickelten verfassungstheoretischen Ansatz spitzt Smend nach 1949 für das Staatskirchenrecht zu, indem er (rezeptionsgeschichtlich erfolgreich) in polemischer Abkehr vom »Formalismus und Positivismus des juristischen Denkens« zwischen dem theologisch begründeten Öffentlichkeitsanspruch der Kirche und dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus eine Wechselbeziehung herstellt. 48 In dem Beitrag »Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 WRV« führt Smend dies 1952/1953 näher aus. Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus sei weit mehr als die Summe der mit ihm verbundenen Einzelrechte und damit mehr als ein »Liquidationsrest vergangenen Staatskirchentums«. Er bringe vielmehr zum Ausdruck, dass die Kirchen Teil »der verfassungsmäßig bejahten und geschützten öffentlichen Ordnung des deutschen Gemeinwesens« seien, mithin »zu seinem verfassungsmäßig bejahten sachlichen öffentlichen Gesamtstatus« gehörten. Hierdurch würden die Kirchen nicht nur als »Träger der öffentlichen Gewalt« anerkannt, sondern es werde zugleich öffentlich gewährleistet, dass hinter den rechtlichen Formen und Bezeichnungen »eine vom Staat anerkannte und in gewissem Sinne gewährleistete würdige, das sittliche Gesamtleben mittragende, Vertrauen verdienende Wirklichkeit vorhanden sei«. 49

Daraus zieht Smend dann auch Rückschlüsse auf die Verleihungsvoraussetzungen. Über den Wortlaut des Art. 137 V 2 WRV hinaus sei eine »Anerkennungswürdigkeit« zu verlangen. Dem paritätischen Grundgedanken der

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> R. Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 12 (in diesem Band S. 10).

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Siehe zu diesem Verständnis auch *Rudolf Smend*, Zum Problem des Öffentlichen und der Öffentlichkeit, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 3. Aufl. 1994, S. 462 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> R. Smend, Staat und Kirche (Fn. 37), S. 13 (in diesem Band S. 11).

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Rudolf Smend, Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 WRV, in: ZevKR 2 (1952/1953), S. 374 ff. (376) (in diesem Band S. 27 ff. [28]). In seinen Überlegungen knüpft er mehrfach explizit an bei Konrad Müller, Die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 V Satz 2 WRV, in: ZevKR 2 (1952/53), S. 139 ff.

Norm sucht Smend nach Kräften entgegenzuwirken: »Häufig, wohl in der Regel, wird die Gleichstellung mit den großen Kirchen in jeder Hinsicht ... unangemessen und untunlich sein«, weil die kleineren Religionsgesellschaften des geforderten »qualitativen Gesamtzustandes« entbehrten.<sup>50</sup> Smend warnt vor einer »großzügigen Verleihungspraxis«, auch wegen der »Rückwirkung auf die älteren Inhaber staatskirchenrechtlicher Vorzugslagen«.<sup>51</sup> Aus der verfassungsrechtlichen »Gewährleistung einer religions- und kirchenpolizeilich guten Gesamtordnung« resultiere letztlich ein Mitspracherecht der altkorporierten Gemeinschaften in Verleihungsfragen, das Erfordernis »intensiver Staatsaufsicht«<sup>52</sup> sowie eines gewissen Konkurrenzschutzes etwa in Fragen der Amtsbezeichnungen oder der Selbstbezeichnung als Kirche.<sup>53</sup>

#### 3. Zwischenbeobachtung zur Wirkungsgeschichte

Liest man Smends staatskirchenrechtliche Abhandlungen heute, wird die Ambivalenz seines Wirkens offensichtlich: Höchst erfolgreich etablierte er Standards für ein materielles, die historische Gewordenheit reflektierendes und zugleich wirklichkeitsoffenes Verfassungsverständnis. Diesem Anliegen weiß sich die theoretisch informierte Wissenschaft vom Religionsverfassungsrecht bis heute verpflichtet. Zugleich ist nicht zu übersehen, dass Smend den öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen übersteigert und eine unangemessen paritätskritische Grundhaltung einnimmt. Weil Smend wirkungsgeschichtlich mit dieser Stoßrichtung ausgesprochen erfolgreich war, hat ausgerechnet er, der Vertreter der Integrationslehre, dazu beigetragen, dass die Integrationspotentiale des Weimarer Religionsverfassungsrechts in späteren Zeiten forcierter religiöser Pluralisierung und Säkularisierung lange unterschätzt wurden. Fernwirkungen sind bis in die Debatten um die Vergabe des Körperschafts-

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> R. Smend, Zur Gewährung (Fn. 49), S. 378 (in diesem Band S. 29). Diese ausgesprochen paritätsskeptische Sichtweise wie überhaupt seine Deutung des Verfassungsrechts vor der Folie der historischen Erfahrung des Kirchenkampfes sah Smend später durch die Anerkennung des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche und der weiteren Grundsatzbestimmungen des Loccumer Vertrages bestätigt; ders., Der Niedersächsische Kirchenvertrag (Fn. 45), S. 52 f. (in diesem Band S. 47 f.); mit der These von der Inkompatibilität von Kirchen und anderen Religionsgesellschaften lehnt sich Smend an Arbeiten von Johannes Heckel an; vgl. Johannes Heckel, Melanchthon und das heutige Staatskirchenrecht, in: Festschrift für Erich Kaufmann, 1950, S. 83–102 = in: ders., Das blinde, undeutliche Wort »Kirche«, 1964, S. 307–327 (307 ff.); ders., Kirchengut und Staatsgewalt, in: Festschrift für Rudolf Smend, 1952, S. 103–143 = in: ders., Das blinde, undeutliche Wort »Kirche«, 1964, S. 328–370 (S. 328 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> R. Smend, Zur Gewährung (Fn. 49), S. 379 (in diesem Band S. 30).

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> R. Smend, Zur Gewährung (Fn. 49), S. 379 (in diesem Band S. 30); Smend sah darin keinen Widerspruch zu seinen Überlegungen zum Ende staatlicher Kirchenaufsicht, weil er die Forderung nach einer staatlichen Aufsicht über die kleineren öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften aus der Garantiefunktion des Staates für die öffentliche Wertordnung und nicht souveränitätstheoretisch begründet. Die Kirchen mit ihrer behördlichen Organisationsstruktur und eigenem Aufsichtswesen dagegen bedürften zur Wahrung ihrer öffentlichen Funktion keiner staatlichen Aufsicht.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> R. Smend, Zur Gewährung (Fn. 49), S. 378 ff. (in diesem Band S. 29 ff.).

status an die Zeugen Jehovas oder um die gleichberechtigte Teilhabe des Islam am religionsverfassungsrechtlichen Status quo zu beobachten.

#### III. Rudolf Smend als Kirchenrechtler

#### 1. Werk und Wirkung

Was für Smends Wirken allgemein gilt, kann auch für den Bereich des Kirchenrechts beobachtet werden. Es gibt eine Reihe von Aufsätzen, aber keine Monographie. Anders als Johannes Heckel<sup>54</sup>, Erik Wolf<sup>55</sup> und Hans Dombois<sup>56</sup> hat er kein Grundlagenwerk vorgelegt, obwohl sein kirchenrechtliches Œuvre (von wenigen Beiträgen abgesehen) aus der Zeit der Grundlagendiskussion im evangelischen Kirchenrecht stammt. Das evangelische Kirchenrecht wird für das Smendsche Forschungsinteresse - oder zumindest als Gegenstand seiner Veröffentlichungen<sup>57</sup> – im Wesentlichen erst nach 1945 relevant.<sup>58</sup> Von einigen Tagungsberichten abgesehen enden die kirchenrechtlichen Veröffentlichungen im Jahr 1968.<sup>59</sup> Das Fehlen eines den rechtstheologischen Grundlagenentwürfen vergleichbaren Werkes hat – man darf sicherlich einfügen: leider – dazu geführt, dass Smends kirchenrechtliches Werk in heutigen Überlegungen zu den Grundlagen des Evangelischen Kirchenrechts nicht wahrgenommen wird.<sup>60</sup> Auch in Betrachtungen zu kirchenrechtlichen Einzelthemen wird Smend im Wesentlichen nur für die von ihm dargestellte geschichtliche Entwicklung explizit in Bezug genommen.<sup>61</sup> Gleichwohl lassen sich seine Texte auch heute noch mit Gewinn lesen. Manche seiner Einsichten sind in den allgemein gesicherten und vertrauten Kenntnisstand um Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts eingegangen, ohne dass sie noch mit seinem Namen verbunden werden. Auf jeden Fall gewinnt man einen frischen Eindruck davon, wie das Kirchenrecht in der Mitte des 20. Jahrhunderts insgesamt neu zu durchdenken war.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Johannes Heckel, Lex charitatis, 1953, 2. Auflage 1973.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Erik Wolf, Ordnung der Kirche, 1961.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> *Hans Dombois*, Das Recht der Gnade, 3. Bd., 1961, 1974, 1983.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Smend hatte dem Staatskirchenrecht und evangelischen Kirchenrecht »seit jeher schon Vorlesungen und Seminare, selten aber literarische Arbeiten gewidmet«, *A. von Campenhausen*, Rudolf Smend (1882–1975) (Fn. 30), S. 233.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Eine Ausnahme bildet der Beitrag zu Patronatswesen, Grundherrschaft, Lehnswesen, 1938 (in diesem Band S. 237 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Rudolf Smend, Brüdergemeine und Landeskirche, in: Brunotte/Müller/ders. (Hrsg.), Festschrift für Erich Ruppel zum 65. Geburtstag am 25. Januar 1968, 1968, S. 226 ff. (in diesem Band S. 111 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Vgl. etwa sein Nicht-Vorkommen in *Michael Germann*, Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, in: ZevKR 53 (2008), S. 375–407 oder in den die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts berührenden Beiträgen in Anke/de Wall/Heinig (Hrsg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts (HevKR), 2016 sowie Rau/Reuter/Schlaich (Hrsg.), Das Recht der Kirche, 3 Bde., 1994–1997. Die Integrationslehre Smends allerdings wird auch auf das Kirchenrecht angewendet, vgl. *Wilhelm Steinmüller*, Evangelische Rechtstheologie, 1968.

<sup>61</sup> Vgl. etwa Michael Germann, Kirchliche Gerichtsbarkeit, in: HevKR (Fn. 60), § 31, Rn. 5.

#### 2. Ausgangspunkt

Der Auslöser für die literarische Beschäftigung mit dem Kirchenrecht war die mit dem Kirchenkampf und dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft entstandene Lage. »[N]och nie in ihrer ganzen Geschichte ist die deutsche evangelische Kirche in solcher Freiheit einer-, in solcher Grundsätzlichkeit anderseits vor die Frage ihrer rechtlichen Ordnung gestellt gewesen. Sie konnte diese Frage nicht im *Sohm*schen Sinne des inneren Abstandes, sondern nur im Sinne von Barmen beantworten, im Sinne grundsätzlicher Ordnung vom Bekenntnis her.«<sup>62</sup>

Sein kirchenrechtliches Schaffen fällt damit in einen Zeitraum, in dem die evangelischen Landeskirchen nach der »fortschreitenden Herauslösung ... aus dem Staatsgefüge« und dem »Zusammenbruch von 1918«63 erneut genötigt waren, die Verantwortung für ihr eigenes Recht wahrzunehmen, wobei nun nach Smends Überzeugung erstmals die Herausforderung einer kirchenspezifischen Ordnung deutlich vor Augen stand. Die neuen Kirchenverfassungen »verstehen oder verraten sich [...] gutenteils als Versuche der Lösung einer neuen oder doch neu erfaßten Aufgabe.«64 Grundlegend dafür waren die Erkenntnisse, die in der Barmer Theologischen Erklärung und der Erklärung zur Rechtslage zusammengefasst sind:<sup>65</sup> »Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.«66 »In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich.«<sup>67</sup> Die Notwendigkeit, nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und dem damit verbundenen Zusammenbruch der bestehenden Ordnungen, sich in der Kirche zu organisieren und rechtliche Fundamente zu schaffen, bestand auch vor dem Hintergrund, dass ansonsten diese Aufgabe durch die Besatzungsmächte vorgenommen worden wäre.<sup>68</sup>

Smend war der Überzeugung, »daß die Neuordnung nicht oder jedenfalls nicht ganz und gar vom bisherigen Recht, sei es dem älteren bis 1933, sei es dem Recht seit 1933, getragen werden konnte, daß sie mindestens nicht ganz

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Rudolf Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme im evangelischen Kirchenrecht, in: ZevKR 6 (1957/58), S. 225–240 (232) (in diesem Band S. 251 ff. [257]).

 <sup>63</sup> R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 230 f. (in diesem Band S. 255 f.).
 64 Rudolf Smend, Ev. Kirchenverfassung der neuesten Zeit in Deutschland, in: Galling/H. v.
 Campenhausen/Dinkler/Gloege/Løgstrup (Hrsg.): Die Religion in Geschichte und Gegenwart.
 Handwörterbuch für Theologie und Roligionerwissenschaft. 3 Rand. H. Kon. 3 Aufl. 1959.

Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. 3. Band, H-Kon. 3. Aufl. 1959, Sp. 1584–1591 (1587) (in diesem Band S. 133 ff. [137]).

<sup>65</sup> R. Smend, Ev. Kirchenverfassung (Fn. 64), Sp. 1585 (in diesem Band S. 134).

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Dritte These der Barmer Theologischen Erklärungen, zit. nach R. Mau (Hrsg.), Evangelische Bekenntnisse, Bd. 2, S. 261.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Erklärung zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche, zit. nach K. D. Schmidt, Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage, Bd. 2, S. 95.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Rudolf Smend, Rechtliche Bedeutung und Rechtsprobleme heutiger landeskirchlicher Einheit, in: ZevKR 7 (1959/60), S. 279–288 (284f.) (in diesem Band S. 122 ff. [126f.]).

im Sinne formaler Rechtskontinuität ›legal‹ sein konnte.« »Die wiederherzustellende Ordnung sollte zwar soweit wie möglich ›legal‹, sie mußte aber vor allem ›legitim‹, innerlich begründet, kirchlich ›richtiges Recht‹ sein.« »Dabei ist selbstverständlich, daß der zweite Faktor, die Bekenntnismäßigkeit, vorgeht, und nur in ihrem Rahmen die Wahrung der Kontinuität mit dem älteren Recht ein erlaubterweise maßgeblicher Gesichtspunkt sein konnte.« 69 Für Smend bedeutete dies, das Kirchenrecht vom »Wesen« der Kirche – in heutigem Sprachgebrauch: von seinem Sinn – her zu durchdenken. 70

Als Beleg dafür dient ihm etwa die Ausrichtung auf geistliche Inhalte der neueren Kirchenverfassungen, die als »Kirchenordnung« bezeichnet wurden und über ein Organisationsstatut hinausgingen. Ähnliche Beobachtungen stellt er etwa zum kirchlichen Mitgliedschaftsrecht an und betrachtet den Wechsel von einer »rechtsstaatlich begrenzten Inpflichtnahme der Kirchenglieder«<sup>71</sup> zu grundsätzlicheren und allgemeineren Formulierungen unter diesem Gesichtspunkt. Daher kommt auch etwa seine Einschätzung der kirchlichen Lebensordnungen, bei denen »der Vergleich mit den sozusagen mit dem Tropfenzähler zugemessenen Pflichten der Kirchenglieder nach den früheren Verfassungen und ihrem kommunalrechtlich-rechtsstaatlichen Denken [zeige], daß hier der Schritt von einem säkular gedachten zu einem kirchlichen Kirchenmitgliedschaftsrecht vollzogen« sei.<sup>72</sup>

#### 3. Hintergrund

Die Folie, vor der Smend seine Gedanken entwickelt und von der er sich absetzt, ist die Entwicklung des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft von der Aufklärung über das 19. Jahrhundert bis zum »wesentlich rechtstechnischen Positivismus« zu Beginn des 20. Jahrhunderts.<sup>73</sup> Für die Aufklärung diagnostiziert Smend eine »Rückführung der landeskirchlichen Ordnung auf Staatsgewalt oder Vereinsrecht« bzw. auf »naturrechtliche und rationalistische Allgemeinbegriffe«, die »das evangelische Kirchenrecht sozusagen handlicher« mache. »Aber darüber kommt seine eigentliche Substanz zu kurz.«<sup>74</sup> Das 19. Jahrhundert war dadurch bestimmt, dass die Methode der historischen Rechtsschule auch in die Kirchenrechtswissenschaft eingeführt wurde und dass mit den Bekenntnisschriften und Kirchen-

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Rudolf Smend, Zur Rechtsgültigkeit der Westfälischen Ordnung für das Verfahren bei Verletzung der Amtspflichten eines Geistlichen vom 1.9.1945, in: ZevKR 1 (1951), S. 302–306 (302 f.) (in diesem Band S. 232 ff. [233]).

<sup>(302</sup> f.) (in diesem Band S. 232 ff. [233]).

<sup>70</sup> Vgl. etwa *R. Smend*, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 181 (in diesem Band S. 93); *ders.*, Brüdergemeine und Landeskirche (Fn. 59), S. 231 (in diesem Band S. 117).

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Rudolf Smend, Zum Problem des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts, in: ZevKR 6 (1957/58), S. 113–127 (121) (in diesem Band S. 214 ff. [221]).

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> R. Smend, Zum Problem (Fn. 71), S. 122 (in diesem Band S. 222).

<sup>73</sup> R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 228 f. (in diesem Band S. 253 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 227 (in diesem Band S. 252).

ordnungen des 16. Jahrhunderts »das reformatorische Kirchenrechtsdenken selbst wieder zur Geltung« gebracht wurde. The für den Beginn des 20. Jahrhunderts diagnostiziert Smend eine »radikale Dreiteilung« »in völligem Auseinanderfall der Fragestellung und Wissensgebiete und der Methoden«: The fig. 10 die grundsätzliche Infragestellung des Kirchenrechts durch Rudolf Sohm, die Günther Holstein mit einem auf Dauer nicht tragfähigen idealistischen Konzept zu überwinden gesucht habe, (2) der »wesentlich rechtstechnische Positivismus«, für den vor allem das Werk von Paul Schoen angeführt wird, und (3) die kirchenrechtsgeschichtliche Schule von Ulrich Stutz, in deren zweiter Generation Johannes Heckel die Aussicht eröffne, »von neuer vertiefter geschichtlicher Sicht des reformatorischen Ausgangspunkts her auch der heutigen Grundlagenproblematik endgültig Herr zu werden und damit zugleich den bisherigen Auseinanderfall einseitiger Ausrichtung auf Grundproblematik, Technizität und Historie endgültig zu überwinden. The

Eine deutliche Abgrenzung nimmt Smend immer wieder gegenüber einem formalistischen Rechtspositivismus vor, als dessen Repräsentant stets Paul Schoen<sup>78</sup> angeführt wird.<sup>79</sup> Dabei verhehlt er nicht seine Anerkennung für die große Vollkommenheit, in der die Aufgabe gelöst worden sei »in erschöpfender Erfassung eines ungeheuren Stoffs, in sauberster, gewissenhaftester juristischer Verarbeitung«:<sup>80</sup> »So ist diese Literatur eine unentbehrliche Grundlage aller praktischen und wissenschaftlichen Arbeit im Kirchenrecht, in ihrer einseitigen Strenge ein Vorbild juristischer Zucht, dafür aber keine Hülfe in allen grundsätzlichen Problemen des Kirchenrechts«.<sup>81</sup> Denn die Methode des Positivismus ist verbunden mit »strikter Bindung an die technische Immanenz ihrer Begriffe und radikalem Verzicht auf alle darüber hinausgehenden Gesichtspunkte und Erwägungen, d. h. unter Verzicht auf eigentlich sachgemäße Klärung des Kirchenrechts überhaupt.«<sup>82</sup> »[D]ie theologisch-kirchliche Entleerung des Kirchenrechtsdenkens führt nicht in einen echten Formalismus, sondern denaturiert den Gegenstand durch Ausschal-

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 228 (in diesem Band S. 253).

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 228 (in diesem Band S. 254).

<sup>77</sup> R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 229 (in diesem Band S. 254f.).

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Paul Schoen, Das Evangelische Kirchenrecht in Preußen, 2 Bde., 1903–1910.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Rudolf Smend, Rechtliche Bedeutung und Rechtsprobleme (Fn. 68), S. 282 (in diesem Band S. 129); ders., Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 229f. (in diesem Band S. 220f.); ders., Zum Problem (Fn. 71), S. 120 (in diesem Band S. 202); ders., Zweihundert Jahre Göttinger Kirchenrechtswissenschaft, in: Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 10 (1956), Nr. 12 (Festausgabe zum 60. Geburtstag von Präsident D. Heinz Brunotte), S. 235–237 (236) (in diesem Band S. 243 [245]); ders., Ev. Kirchenrechtswissenschaft, in: Galling/H. v. Campenhausen/Dinkler/Gloege/Løgstrup (Hrsg.): Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. 3. Aufl. 1958, Sp. 1515–1519 (1518) (in diesem Band S. 265 ff. [268]).

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 229 (in diesem Band S. 255).

<sup>81</sup> R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 229 (in diesem Band S. 255).

<sup>82</sup> R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 229 (in diesem Band S. 255).

tung seiner eigentlichen Gestaltungsprinzipien zugunsten anderer unvermerkt eindringender säkularer Motive: der formalen Verwaltungsautorität einer-, der ungebundenen persönlichen Willkür anderseits.«<sup>83</sup> Der Positivismus bildet damit nach Smends Überzeugung den Schluss- und Höhepunkt einer Entwicklung, die zur Säkularisierung des Kirchenrechts geführt hat. Unschwer lassen sich in dieser Beurteilung Frontlinien des Methodenstreits zu Zeiten der Weimarer Republik wiedererkennen.

#### 4. Arheitszweise

Smend geht bei der Behandlung kirchenrechtlicher Themen nicht von einem umfassenden System aus, sondern setzt bei konkreten Einzelproblemen an. Er entwickelt seine Gedanken nicht deduktiv, sondern induktiv, sucht »aus der Praxis aufsteigend das System« zu entwickeln, wie er es auch für den Anfang »einer im Zusammenhange fortschreitenden Wissenschaft vom evangelischen Kirchenrecht« bei B. Carpzov beobachtet. 84 Sein Interesse finden Themen wie die Rechtsstellung der Landeskirchen, ihre Verfassung und Leitungsorgane, die Einbeziehung der Werke, Einrichtungen und Verbände in die kirchliche Ordnung und die kirchliche Rechtsstellung der Kirchenmitglieder sowie die Kirchenrechtswissenschaft als eigener Gegenstand. Wie bei seinen staatskirchenrechtlichen Texten auch<sup>85</sup> nähert sich Smend häufig von der geschichtlichen Entwicklung aus seinem Untersuchungsgegenstand.86 Gegenüber einer rein von der Grundlagenproblematik des Kirchenrechts ausgehenden Erfassung der Probleme ist er skeptisch. 87 Smend lässt selbst kein kirchenrechtstheoretisches Universalkonzept erkennen, aus dem er Folgerungen für die Behandlung seiner Fragestellungen ableitet. Erkennbar ist nur, dass die Barmer Erkenntnisse für ihn eine durchgehend zu beachtende Fundamentalbestimmung abgeben. Die Grundlagenwerke von Erik Wolf und Hans Dombois sind erst 1961 erschienen, als das kirchenrechtliche Werk Smends schon weitgehend vorlag, und finden keine weitergehende Beachtung. Johannes Heckel wird gelegentlich erwähnt<sup>88</sup>

<sup>83</sup> R. Smend, Zum Problem (Fn. 71), S. 119 (in diesem Band S. 220).

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> R. Smend, Ev. Kirchenrechtswissenschaft (Fn. 79), Sp. 1515 (in diesem Band S. 265, Abkürzungen aufgelöst).

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Dazu oben, S. XII.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Paradigmatisch sicherlich etwa *R. Smend*, Brüdergemeine und Landeskirche (Fn. 59); Ev. Kirchenrechtswissenschaft (Fn. 79).

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> R. Smend, Rechtliche Bedeutung und Rechtsprobleme (Fn. 68), S. 288 (in diesem Band S. 130): »Die aufgegebene neue grundsätzliche kirchenrechtliche Erfassung dieser Probleme ist noch nicht am Ziel. Vielleicht auch deshalb, weil sie bisher zu ausschließlich von der neu gestellten Grundproblematik des Kirchenrechts überhaupt her angegriffen worden ist. Deshalb sollte die Aufgabe hier von einigen Seiten der positiven Rechtslage her angegangen werden.«

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 230 (in diesem Band S. 255); ders., Ev. Kirchenrechtswissenschaft (Fn. 79), Sp. 1515 (in diesem Band S. 265).

und gewürdigt<sup>89</sup>. Doch ist kaum erkennbar, dass sein Grundlagenwerk »Lex charitatis« vom Titelbegriff abgesehen<sup>90</sup> nachhaltige Spuren bei Smend hinterlassen hat, sieht er doch den Anfang der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft auch ausdrücklich »nicht in der Rechtstheologie Luthers«.<sup>91</sup> Statt ein eigenes Grundlagenwerk vorzulegen, begnügt sich Smend mit einer Bestandsaufnahme, aus der deutlich wird, dass er die Grundlagendiskussion vorerst für »offen« und noch vieles für klärungsbedürftig hält.<sup>92</sup>

#### 5. Ertrag

Auch im Hinblick auf die von ihm behandelten Gegenstände begreift Smend vieles als noch klärungsbedürftig und im Fluss. Was die neu gewonnene Einsicht über das Wesen der Kirche bedeutet, bleibt in vielerlei Hinsicht offen. So fällt es schwer, jenseits eines sensitiven Problem- und Phänomenbewusstseins und mannigfacher historischer Einsichten konkrete Erträge im kirchenrechtlichen Werk von Smend auszumachen. Wenigstens drei weiterführende Akzente werden gleichwohl deutlich:

Gespeist aus der Geltungskrise des deutschen evangelischen Kirchenrechts einerseits und den starken Eindrücken, die er bei den ökumenischen Versammlungen in Cambridge<sup>93</sup> und Amsterdam<sup>94</sup> gewonnen hat, räumt Smend der Ökumene eine besondere Bedeutung für das Kirchenrecht ein. So habe kirchliche Ordnung nach 1945 sowohl in den »zerstörten«, als auch in den »intakten« Kirchen nicht auf formale Legalität, also auf »völlige Rechtskontinuität mit der Vergangenheit« gegründet werden können.<sup>95</sup> Aus einer Pflicht, »auf die Brüder zu hören, auch in Dingen der kirchlichen Ordnung«<sup>96</sup>, resultiere eine ökumenische Orientierung. »Ökumenische Gründung und Vertiefung deutscher kirchlicher Ordnungsarbeit gründet und vertieft ihren Geltungsanspruch und den ihrer Erkenntnisse und wird

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Rudolf Smend, Grundsätzliche Rechtsbeziehungen der Landeskirchen untereinander, in: Grundmann (Hrsg.): Für Kirche und Recht. Festschrift für Johannes Heckel zum 70. Geburtstag, 1959, S. 184–194 (194) (in diesem Band S. 101 ff. [110]), allerdings nicht unter Hinweis auf dessen opus magnum, sondern auf dessen Rezension zu Herbert Wehrhahn, Kirchenrecht und Kirchengewalt, in: ZRG KA 43 (1957), S. 496–503 (503).

<sup>90</sup> R. Smend, Grundsätzliche Rechtsbeziehungen (Fn. 90), S. 194 (in diesem Band S. 110).

<sup>91</sup> R. Smend, Ev. Kirchenrechtswissenschaft, Sp. 1515 (in diesem Band S. 265).

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 229 (in diesem Band S. 255).

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Rudolf Smend, Unsere Einordnung in die Ökumene. Eindrücke von einer Englandreise, in: Göttinger Universitätszeitung Nr. 2/1947, S. 2–4 (in diesem Band S. 75 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Rudolf Smend, Amsterdam. Die Versammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, in: Göttinger Universitätszeitung Nr. 20/1946, S. 6–8 (in diesem Band S. 81 ff.); ders., Kirche auf dem Wege. Die Bedeutung der Tagung des ökumenischen Rates, in: Göttinger Universitätszeitung, Nr. 21/1948, S. 4–5 (in diesem Band S. 87 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> R. Smend, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 181 (in diesem Band S. 93).

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> R. Smend, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 183 (in diesem Band S. 95).

damit zu einer wesentlichen Legitimitätskomponente unserer kirchlichen Ordnung.«<sup>97</sup> Allerdings, diese Grenze zieht auch Smend schon, dürfe eine ökumenische Betrachtung des Rechts nicht als Rechtsvergleichung verstanden werden – eine solche basiere auf innerer Distanziertheit, die auf die ökumenische Orientierung gerade nicht zutreffe. <sup>98</sup>

Als zweiten Gesichtspunkt führt Smend auch hier das Verhältnis der Kirche zum Staat an, das »seit 1933 und endgültig seit 1945 [...] grundsätzlich und wesensmäßig nicht mehr dasselbe [sei], das es vor dieser Krise war.«<sup>99</sup> Von der »wörtliche[n] Herübernahme der staatskirchenrechtlichen Artikel« aus der WRV in das Grundgesetz dürfe man sich nicht täuschen lassen. Die veränderten staatskirchenrechtlichen Bedingungen hätten also Auswirkungen auch auf die eigene Stellung der Kirchen. Diese sei sich ihrer selbst und ihres Auftrages neu bewusst geworden und stehe daher in einer Bindung, die über Staat und Welt hinausgehe – aus ökumenischer Perspektive werde der Verkündigungsauftrag (auch) im deutschen Raum neu deutlich. »Wenn die Kirche dem Staat nunmehr, statt wie bisher als eine ihm angeglichene Korporation seines Rechtssystems, in ihrem eigensten Wesen als Kirche der Verkündigung gegenübertritt, so wird das deutlicher und konkreter durch ihre Eingliederung in den Ökumenischen Rat der Kirchen ... Verstärkt wird gerade der neue nicht im Rechts- oder Machtbereich liegende Geltungsanspruch der Kirche«.<sup>100</sup>

Der Einordnung in den ökumenischen Zusammenhang korrespondiert, dass Smend das Verhältnis der Landeskirchen als ein solches der \*\*arbeitsteiligen Gemeinschaft\*\* in dem Sinne begreifen will, \*\*daß jede von ihnen die anderen in deren Bereich als die allein zuständigen evangelischen Kirchenkörper anerkennt und daß sie deshalb in deren Bereich nicht eingreift.\*\* <sup>101</sup> Damit sieht er den früheren Zustand überwunden, dass die Beziehungen der Landeskirchen bis 1918 weitgehend unverbindlichen säkularen Charakter hatten und sich auch durch die Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes 1922 nichts wesentlich daran geändert hat. <sup>102</sup> Seit 1945 habe sich dies geändert und die arbeitsteilige Gemeinschaft der Landeskirchen in Art. 1 Abs. 1 der Grundordnung der EKD ihren Niederschlag gefunden. <sup>103</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> R. Smend, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 183 (in diesem Band S. 96).

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> R. Smend, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 182 f. (in diesem Band S. 95 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> R. Smend, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 184 (in diesem Band S. 96).

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> R. Smend, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 185 f. (in diesem Band S. 97 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> R. Smend, Zum Problem (Fn. 71), S. 125 (in diesem Band S. 225); aufgegriffen in: ders., Grundsätzliche Rechtsbeziehungen (Fn. 90), S. 192 (in diesem Band S. 108).

R. Smend, Grundsätzliche Rechtsbeziehungen (Fn. 90), S. 184 f. (in diesem Band S. 101 f.).
 R. Smend, Zum Problem (Fn. 71), S. 125 (in diesem Band S. 225); ders., Grundsätzliche Rechtsbeziehungen (Fn. 90), S. 185 (in diesem Band S. 102).

Smend übersieht dabei nicht, dass die Landeskirchen nach 1945 durchaus unterschiedliche Entwicklungen genommen haben. Während die lutherischen Kirchen weniger Anlass hatten, ihre Verfassungsordnung zu überarbeiten, gab es bei den unierten hierfür einen starken Bedarf, weil diese zum einen häufiger durch den Einfluss der Deutschen Christen »zerstört« worden sind und zum anderen ein dynamischeres Bekenntnisverständnis aufweisen, das zu entsprechenden Ordnungsleistungen nötigt. 104 »Jedenfalls aber gehen seit 1945 die Ordnungsstrukturen der deutschen Kirchenverfassungen mehr auseinander denn je. 105 Das steht für Smend aber der neuen vertieften Gemeinschaft zwischen den Landeskirchen nicht entgegen.

Schließlich tritt bei Smend der Gedanke konfessioneller Elastizität zutage. So hält er es für selbstverständlich, dass eine Landeskirche einem ihr eingeordneten Mitglied anderer Konfession gegenüber »nicht sozusagen unelastisch verfahren wird«. 106 Auch in anderer Hinsicht lässt Smend Sympathien für elastische Problembehandlung erkennen, sei es im Hinblick auf die Frage, welcher Ordnungstyp sich aus einem bestimmten Bekenntnis ergibt, für die es in der Ökumene reiches Anschauungsmaterial gibt, 107 sei es das Vorbild der Brüdergemeine bei der Entwicklung ihrer Gemeindeordnung, 108 sei es bei der Einordnung der lutherischen Kirche Hannovers in das unionsgesinnte Preußen. 109 Die bei Smend zu konstatierende konfessionelle Elastizität kann man als in der Leuenberger Konkordie von 1973 verwirklicht ansehen. Darin haben die beteiligten Kirchen zum Ausdruck gebracht, worin das gemeinsame Verständnis von Kirche und Evangelium besteht, worin die konfessionellen Differenzen bestehen und, dass diese der Kirchengemeinschaft von lutherischen, reformierten und unierten Kirchen nicht entgegenstehen, sondern als Anlass genommen werden, sich gemeinsam um ein vertieftes Verständnis zu bemühen. Aufgrund der Leuenberger Konkordie konnte die Beschreibung der EKD als Bund ihrer Gliedkirchen von einer solchen als Gemeinschaft abgelöst werden. Smend hat offensichtlich ein feines Gespür dafür gehabt, welche Konsequenzen ein vertieftes Verständnis vom Wesen der Kirche haben kann. Wenn heutige Leser seiner Texte dadurch eine vergleichbare Sensibilität für die Probleme und Implikationen kirchlicher Ordnung entwickeln, wäre das kein geringer Ertrag.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 232 f. (in diesem Band S. 257 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> R. Smend, Wissenschafts- und Gestaltprobleme (Fn. 62), S. 233 (in diesem Band S. 258).

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> R. Smend, Zum Problem (Fn. 71), S. 126 f. (in diesem Band S. 226).

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> R. Smend, Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene (Fn. 43), S. 182 (in diesem Band S. 96).

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> R. Smend, Brüdergemeine und Landeskirche (Fn. 59), S. 232 (in diesem Band S. 117 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Rudolf Smend, Die hannoversche Vorsynode von 1863 und Synode heute, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, 1964, S. 93–111 (102) (in diesem Band S. 162 ff. [176]); ders., Zur neueren Bedeutungsgeschichte der evangelische Synode, in: ZevKR 10 (1963/64), S. 248–264 (258) (in diesem Band S. 152 ff. [160 f.]).

#### STAAT UND KIRCHE

#### Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz\*

Unwiderruflich und unübersehbar ist das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland mit dem Dritten Reich in eine neue Phase eingetreten. Nur der Bonner Gesetzgeber hat es nicht bemerkt oder gemeint, in der notgedrungenen Kompromißformel des Bonner Grundgesetzes darüber hinweggehen zu können. Er kehrt zu dem Stande vor 1933 zurück: »Die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteile dieses Grundgesetzes« (Art. 140).

Aber wenn zwei Grundgesetze dasselbe sagen, so ist es nicht dasselbe. Es ist nicht einmal das Paradoxeste an der gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Lage im Bereich der Bundesrepublik, daß das Grundgesetz über sie nicht im klaren ist.

1. Daß unser Staatskirchenrecht im Begriff war, in den dritten Abschnitt einer grundlegenden, freilich damals noch nicht so leicht durchschaubaren dreistufigen Wandlung einzutreten, hat *Joh. Heckel* schon vor 1933 bemerkt, damals allerdings wesentlich von der staatlichen Seite her¹. Heute ist dieser Fortschritt von der kirchlichen Seite her bewußt vollzogen. Von dem damit gegebenen Strukturwandel hat jeder Versuch des Verständnisses der heutigen staatskirchenrechtlichen Lage auszugehen.

Die drei Schichten unseres Staatskirchenrechts folgen nicht so aufeinander, daß sie in bestimmten geschichtlichen Augenblicken einander ablösten, sondern die jüngeren entwickeln sich im Zusammenhang mit den älteren an verschiedenen Punkten verschieden früh oder spät, und | die Ergebnisse aller drei Wachstumsperioden liegen schließlich in einem auf den ersten Blick schwer durchschaubaren Gemenge durcheinander.

Die erste Stufe besteht aus Auseinandersetzungen scheinbar sehr verschiedener Art zwischen Staat und Kirche, denen allen aber gemeinsam ist, daß sie eine gewisse Problemlosigkeit des Verhältnisses von Staat und Kirche voraussetzen. Man kann dahin allenfalls schon rechnen die Gewährleistung der konfessionellen Besitzstände gegenüber der weltlichen Obrigkeit im alten Reich, also etwa das Normaljahr 1624, nach dem sich das Daseinsrecht eines konfessionellen Kultus an einem Ort bestimmte, und den Normaltag (1. Januar 1624), nach dem sich die Zuständigkeit des kirchlichen Besitzes richtete – den Staat bindende Verteilungsregeln, ergänzt und zum Teil abge-

<sup>\*</sup> ZevKR 1 (1951), S. 4-14.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verwaltungsarchiv Band 37 (1932) S. 283 f.; Kirchliche Autonomie und staatliches Stiftungsrecht, Sonderdruck aus dem Korrespondenzblatt für die ev.-lutherischen Geistlichen in Bayern (Nördlingen 1932) S. 17 ff., 29.

löst durch die gleichmäßige Zulassung der Konfessionen spätestens seit 1815. Jedenfalls gehören hierhin die Vermögens- und finanziellen Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche, vor allem im Zusammenhang mit den Säkularisationen, insbesondere mit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803, und alle späteren Abreden solcher Art, einerlei ob dabei im einzelnen kirchliche Rechte gewährt oder genommen, abgelöst oder anerkannt wurden: Garantierung, Modifizierung, Pauschalierung, Liquidierung, Säkularisierung kirchlicher Rechte und Ansprüche<sup>2</sup>: alles gehört in diesen Zusammenhang. Und schließlich gehört hierhin der ganze Bereich der Abgrenzung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der Kirche. Sie erscheint häufig geradezu im Zusammenhang mit der staatlichen Anerkennung kirchlicher Rechte auf Vermögen oder Staatsleistungen. Die staatliche Beteiligung an der Besetzung der bischöflichen Stühle nach den Restaurationskonkordaten der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ist in gewissem Sinne eine Gegengabe der Kirche für die staatliche Mitwirkung bei der Neueinrichtung der Diözesen und für ihre staatliche Dotation. Das preußische Konkordat von 1929 – als ein Beispiel einer Gruppe – begründet weitere persönliche Erfordernisse bei der Besetzung der Bistümer und anderer wichtiger kirchlicher Stellen ausdrücklich mit der zugesicherten Staatsdotation für die Diözesen und Diözesananstalten. Auf evangelischer Seite werden bei der fortschreitenden Lockerung des Verhältnisses der evangelischen Landeskirchen zum Staat im 19. und 20. Jahrhundert oft die jeweilig übrigbleibenden Rechtsbeziehungen, die fortdauernden staatlichen Hoheitsrechte abgegrenzt. Zuweilen werden sie sogar ausgetauscht: im Vertrage des preußischen Staates mit den sieben preußi-|schen Landeskirchen von 1931 tauscht der Staat sozusagen gegen andere Rechte, auf die er verzichtete, insbesondere einen Großteil der staatlichen Kontrolle der kirchlichen Gesetzgebung, die politische Klausel ein.

Die Voraussetzung dieser bunten Fülle von Rechtsverhältnissen ist letztlich eine im Kern unproblematische Beziehung von Staat und Kirche. Man ist im Grunde noch im konstantinischen Zeitalter. Staat und Kirche ordnen ihre Beziehungen sozusagen wie zwei Grundstückseigentümer ihre nachbarlichen Verhältnisse – als zwei einigermaßen kommensurable, in klaren Beziehungen zueinander lebende Mächte. Sie mögen diese Beziehungen eng gestalten, sie mögen sie lockern bis zur Trennung von Staat und Kirche – es bleibt eine Auseinandersetzung auf einem klar übersehbaren Felde über klar übersehbare einzelne kommensurable Gegenstände.

Auf der zweiten, erst jüngst von uns verlassenen Entwicklungsstufe des Verhältnisses von Staat und Kirche wird das Verhältnis problematisch. Die Kirche hat nicht mehr die frühere selbstverständliche Nähe zum nunmehr konfessionell neutralen Staat. Das tritt erst allmählich und unwillkürlich ins Bewußtsein, vor allem durch die Spannungen und Konflikte des 19. und

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> W. Weber, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (1948), S. 7 ff.

20. Jahrhunderts, am entschiedensten durch den Kulturkampf und seine Begleit- und Folgeerscheinungen. Daß es eine allgemeine Entwicklungslinie ist, wird dadurch verdunkelt, daß für beinahe hundert Jahre die katholische Kirche in dieser Lockerungsbewegung führt, während die durch den landesherrlichen Summepiskopat noch eng mit dem Staat verbundene evangelische Kirche mindestens äußerlich noch in dem alten Geleise bleibt. Der katholischen Kirche werden in diesem Ringen immer wichtiger, und wichtiger als die alten Rechte und Privilegien gegenüber dem Staat, die neuen Freiheitsrechte der geistigen und politischen Bewegung. Von der belgischen Revolution angefangen, über 1848 und den Kulturkampf hin findet sie in der liberalen Verfassungsordnung die rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten für die neuen Wege kirchlicher Ausdehnung und Wirkung, die sie nunmehr, im 19. Jahrhundert, zu gehen hatte. Nach dem kirchenpolitischen Friedensschluß der achtziger Jahre wird die bezeichnende Form der staatskirchenpolitischen Forderungen des Katholizismus der immer wiederkehrende Toleranzantrag der Zentrumspartei im Reichstage, das heißt das Programm eines umfassenden Ausbaus des Freiheits- und Gleichheitsgrundrechts der Verfassungen im besonderen Interesse der Kirche. Als Fortsetzung dieser Linie ist die Weimarer Verfassung zu verstehen: sie gibt den Kirchen vor allem anderen Freiheit der Bewegung und des Wirkens, wie sie auch der | Wirtschaft und dem sozialen Kampf und dem geistigen Leben und der Presse und allen anderen Formen und Mächten des Gemeinlebens Freiheit gibt. Demgegenüber ist die verfassungsmäßige Gewährleistung des Status quo überkommener kirchlicher Rechte in Weimar zweiten Ranges es bleibt vielleicht sogar unklar, ob die Weimarer Verfassung grundsätzlich Trennung oder Verbindung von Staat und Kirche meint, ob Fortbestand oder Abschaffung staatlicher Kirchenhoheit: das sind nämlich nur noch quantitative Abgrenzungsfragen zwischen Staat und Kirche, auf die es nicht mehr in erster Linie ankommt. Qualitativ wesentlich ist der Status liberaler Freiheit, wie sie den Kirchen eingeräumt wird. Das Weimarer Staatskirchenrecht ist, wie vor allem W. Weber mit Recht herausgestellt hat, durch seinen liberalen Charakter gekennzeichnet. Die alte innere unproblematische Nähe von Staat und Kirche besteht nicht mehr: der Staat ist mißtrauisch gegen die evangelische Kirche, die ja in gewissem Sinne zu den Besiegten von 1918 gehörte, und beide Kirchen sind es gegen den Staat - aber sie genießen eine Bewegungsfreiheit, wie etwa politische Parteien, ihr Verhältnis zum Staat ist das einer gewissen Distanz und Beliebigkeit, wie das im Ringen um die politische Klausel des preußischen evangelischen Kirchenvertrages von 1931 besonders stark zutage getreten ist. Sie sind für den Staat nur noch abstrakte »Religionsgesellschaften« - trotz ihrer Sonderbehandlung in Art. 137 ff. -, wie es Handels- und wissenschaftliche und Aktiengesellschaften gibt. Was sie positiv treiben, interessiert ihn nicht – nur negativ zieht er ihnen eine Grenze, die, wie Art. 137 Abs. 3 sagt, »der Schranken des für alle geltenden Gesetzes«.

Bedeutete schon die erste Entwicklungsstufe des staatskirchenrechtlichen Verhältnisses mit seiner zunehmenden Aufsplitterung in die positive Regelung von Einzelheiten seine gleichzeitig fortschreitende allgemeine Entleerung, so setzte die zweite diese Entwicklung gewissermaßen ins Grundsätzliche hinein fort: die liberale Ordnung zwischen Staat und Kirche ist die der inneren Fremdheit, der Berührung nur noch an der beiderseitigen Peripherie, ohne Beteiligung des Wesenskerns des einen oder des anderen Partners. Demgegenüber ist die Bewegung auf der dritten rückläufig. Das Dritte Reich suchte, mindestens angeblich, eine neue »echte Ordnung« von Staat, Kirche und Volk, in der diese Lebensmächte sich aus ihrem eigensten Wesen heraus wahrhaft finden sollten<sup>3</sup>. Und in der Notwehr gegen diese nationalsoziali-|stische Kirchenpolitik, die sich alsbald als leere Anmaßung und öde Gleichschaltung herausstellte und in Schwindel und Gewalttat unterging, mußte sich die Kirche, voran - nach hundert Jahren staatskirchenpolitischer Führung der katholischen - die evangelische, dem Staat gegenüber auf ihr letztes Wesen besinnen und sich dazu bekennen, mit endgültig grundlegender Wirkung für ihr künftiges Verhältnis zum Staat. Wenn die Barmer Theologische Erklärung so einerseits den Totalitätsanspruch des Staates und anderseits jeden Eintritt der Kirche in staatliche Betätigung ablehnt, so tut sie es zunächst nur für die evangelische Kirche. Die katholische hatte in der Ära des liberalen Staatskirchenrechts mit ihrer Freiheitsforderung schon immer die Freiheit für das Evangelium und das kanonische Recht gefordert<sup>4</sup>, sodaß ihre Haltung vor 1933 grundsätzlicher als die der evangelischen Kirche erschien, während sie seit 1934 angesichts ihres nach wie vor konkreteren Ringens um die einzelnen Ansprüche des kanonischen Rechts im Gegensatz zur evangelischen Linie allenfalls an den staatskirchlichen Typus erster Stufe erinnern mochte. In Wahrheit ist der Unterschied nicht so groß: im Gegensatz gegen das Dritte Reich waren die Kirchen einig, nur daß die positivrechtliche Kodifizierung der kirchlichen Einzelpositionen auf katholischer Seite hier das Staatskirchenproblem als statischer erscheinen läßt<sup>5</sup>, als auf evangelischer Seite.

Dieser polemische Rückzug der Kirche auf ihr eigenstes Wesen bedeutet notwendig eine neue Distanzierung vom Staat. Diesem neuen Abstande entspricht auf der anderen Seite eine stärkere innere Eingliederung in die Ökumene: wie die katholische Kirche durch die Säkularisation auf den Weg der Spiritualisierung und der Einordnung in die vatikanisch zentralisierte Kirche

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> E. Hirsch, Das kirchliche Wollen der Deutschen Christen (1933) S. 21 ff.; G. Wünsch, Evangelische Ethik des Politischen (1936) S. 614; J. Poppitz, Die Grundfrage des Staatskirchenrechts (Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländ. öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig, NF 3, 1938) S. 60 f. Dagegen z. B. H. D. Wendland, Das Staatsproblem in der deutschen Theologie der Gegenwart (Protestant. Studien, Heft 24, 1934) S. 8 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Statt vieler E. Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche (1872) III 780, 866.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Luigi Sturzo, Kirche und Staat (1932) S. 5, 20.

gedrängt worden ist, so die evangelische unausweichlich in die stärkere ökumenische Einordnung – nicht im Sinne irgendwelcher Machtpolitik, sondern um im ökumenischen Gesamtkreise und angesichts der inner- und äußerkirchlichen Probleme des Erdballs der richtigen eigenen Linie gewisser zu werden<sup>6</sup>.

Anderseits begründet die nunmehrige volle innere Unabhängigkeit der Kirche vom Staat die Möglichkeit und die Notwendigkeit einer um | so volleren Zuwendung hin zu Welt und Staat<sup>7</sup>. Der Dämonisierung aller Lebensbereiche im totalen Staat hatte die Kirche den universalen Anspruch der Königsherrschaft Christi entgegenzusetzen - der allgemeinen Not die umfassende kirchliche Diakonie, voran des Kirchlichen Hilfswerks – dem Versagen des Staats, einerlei ob infolge seiner Machtlosigkeit, seines Irregeleitetseins oder seiner Unzuständigkeit, die kirchliche Hilfe, Mahnung, Intervention. Das bedeutet eine neue Nähe zum deutschen Staat, nicht nur in der Fortsetzung einer sehr viel älteren Linie der Entspannung und Entproblematisierung ihres Verhältnisses, von der gesehen schon der Kulturkampf als ein Anachronismus erscheinen mußte<sup>8</sup>, und nicht nur in der Gemeinsamkeit der apokalyptischen Lage seit 1933 und 1945, die die Zusammenarbeit praktisch unausweichlich macht<sup>9</sup>, sondern als eines der wichtigsten Ergebnisse des Kirchenkampfes, getragen von einer in Amsterdam bezeugten ökumenischen Gesamthaltung. Mag man den Anspruch auf das Ganze solcher Wirksamkeit als den »Öffentlichkeitsanspruch« der Kirche bezeichnen, oder wie sonst auch immer: jedenfalls ist kraft ihres Auftrages und ihres damit gegebenen Wesens die Anerkennung eben dieses Anspruchs das Erste, was sie heute vom Staate fordern muß. Sie kann sich nicht mehr mit der Maskierung des wahren Verhältnisses durch einen Wust von Privilegien und Belastungen, zusammengehalten höchstens durch den etwas rätselhaften Ehrentitel der »öffentlichen Korporation«, durch eine rein positive, immer neuen Infragestellungen von beiden Seiten ausgesetzte und immer neue Transaktionen fordernde Demarkationslinie begnügen, sondern sie muß grundsätzlich den konkreten Anspruch dieser christlichen Kirchen auf die Freiheit der Erfüllung ihrer konkreten kirchlichen Aufgaben als unabdingbar geltend machen<sup>10</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Einiges hierzu in meinem Aufsatz: Deutsches evangelisches Kirchenrecht und Ökumene, in: Verantwortung und Zuversicht, Festgabe für Otto Dibelius zum 15.5.1950, S. 179 ff. [in diesem Band S. 92)

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> E. Schlink, Der Ertrag des Kirchenkampfes (1947) S. 24 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> E. Rosenstock in: Kirche und Wirklichkeit, hrsg. von E. Michel (1923) S. 231.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> und wichtige neue Leistungen der Kirche für den Staat im Gefolge hat: daß sie ihn legitimiert, daß sie ihn gelegentlich sogar der Außenwelt gegenüber da vertritt, wo er selbst noch handlungsunfähig ist, daß sie eins der wenigen rechtlich anerkannten Bänder gesamtdeutscher Einheit ist. u. a. m.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Eine besonders gute Entwicklung dieser Lage gibt *A. de Quervain*, Kirche, Volk, Staat (Ethik II, 1, 1945) S. 135–167. Der Gegensatz zur vorangehenden Stufe polemisch scharf bei *H. Diem*, Die Substanz der Kirche (Bekennende Kirche, Heft 27, 1935) S. 27; *ders.*, Kirche für die Welt (1947) S. 71 f., 79; auch *E. Wolf*, Evang. Theologie 1949 S. 141.

Wenn die Bundesrepublik unter diesen Umständen mit der Kirche, die vom ersten Augenblick an in loyaler Partnerschaft mit dem Staat ihr Teil am Wiederaufbau zu leisten gesucht hat, den vom Dritten | Reich zerstörten Frieden wiederherstellt – und das bedeutet die Wiederherstellung der Weimarer Verfassungsartikel –, so erkennt sie damit den veränderten, auf letzter, unabdingbarer Nötigung beruhenden Anspruch der Kirche an. Sonst wäre der Artikel 140 des Bonner Grundgesetzes keine sinnvolle, für die Kirche irgendwie annehmbare Wiederherstellung des staatskirchenpolitischen Friedens. Allerdings sind auch die einzelnen in ihm enthaltenen Gewährungen an die Kirchen wichtig und dankenswert. Aber als einzelne sind sie doch noch unverhältnismäßig weniger wichtig, als schon 1919. Ob Trennung von Staat und Kirche oder nicht, ob Staatszuschüsse an die Kirchen oder nicht: das ist für die Kirche unwesentlich gegenüber der Frage, ob ihr der ihr vom Dritten Reich bestrittene Raum für die Entfaltung ihres wesentlichen kirchlichen Berufes gewährleistet ist.

Nachdem Staat und Kirche in Deutschland sich 1933 und 1934 gegenseitig das Zeitalter konstantinischer Nähe von Staat und Kirche gekündigt haben, kann eine nunmehrige Neuregelung ihres Verhältnisses in Deutschland nur etwas mit der nunmehrigen grundsätzlich unabdingbaren Haltung der Kirche Vereinbares und damit allerdings etwas grundsätzlich Neues und Anderes gegenüber der Vergangenheit sein. Insbesondere auch gegenüber der Vergangenheit der Weimarer Verfassung, und selbst dann, wenn dies Neue und Andere formell, aus einer Verlegenheitslage im Parlamentarischen Rat heraus, durch die Wiederherstellung der Weimarer Verfassungsartikel ausgedrückt wird.

Allerdings wird diese neue Ordnung dadurch mißverständlich. Und mißverständlich nicht nur im Sinne liberaler Vergangenheit. Sie wird gelegentlich mißverstanden auch in dem Sinne, daß die Kirchen als eine Art von Siegern von 1945 oder als Sieger doch jedenfalls im deutschen Kirchenkampf nun neue Rechte als Siegesgewinn beanspruchten. Man kann ihr Selbstverständnis und den Sinn ihrer heutigen Ansprüche nicht gründlicher verkennen. Im Gegenteil: die ihr nun verfassungsmäßig wieder zuerkannte frühere Rechtsund damit »Macht-«Stellung ist gerade entwertet, in die zweite Linie getreten gegenüber ihrem eigentlichen, wesensmäßigen Anspruch auf Zulassung ihres »Dienstes« an der Öffentlichkeit.

2. Die Bonner Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist, von der Kirche her gesehen, die Folgerung aus der Bewährung der Kirche im Kirchenkampf, aus einem – bei aller Schwäche und Unzulänglichkeit – in Sinn und Ergebnis klaren und bedeutenden Abschnitt der Kirchengeschichte. Vom Staat her gesehen, läßt sie, ganz abgesehen von jeder im engeren Sinne politischen Bewertung, aus zwei | Gründen manches zu wünschen übrig. Sie ist das Ergebnis eines eigentümlichen parlamentarischen Entstehungsvorgangs, und sie trägt vor allem unverkennbar die Spuren einer Epoche tiefer Schwäche des deutschen Staatsbewußtseins.

[11|12]

Der Art. 140 ist nicht das Ergebnis einer klar bewußten grundsätzlichen staatskirchenpolitischen Entscheidung des Parlamentarischen Rats, sondern gehört mehr unter die Verlegenheitsergebnisse verfassunggebender Parlamentsarbeit, er ist nicht weit entfernt vom Typus der sogenannten Formelkompromisse. Das ändert nichts an seinem Inhalt und seiner Geltung: auch das Ausweichen einer konstituierenden Versammlung vor einer grundlegenden Entscheidung oder ihr mangelndes Bewußtsein von ihrer Tragweite<sup>11</sup> ändert, wenn sie trotzdem beschlossen wird, nichts an ihrem objektiven Geltungsinhalt und Gewicht - im Fall des Art. 140 auch nichts daran, daß angesichts der veränderten Lage der Dinge die wörtlich übernommenen Sätze der Weimarer Verfassung in der Welt der wirklichen Geltung unbeabsichtigt, aber unvermeidlich etwas anderes besagen, als früher im Zusammenhang der Weimarer Verfassung. Dasselbe gilt von einem Problem des systematischen Zusammenhangs des Art. 140, auf das der damalige Abgeordnete Heuß nachdrücklich aufmerksam gemacht hat. Nach der Weimarer Verfassung (Art. 10 Ziff. 1) hatte das Reich das Recht, im Wege der Gesetzgebung Grundsätze für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufzustellen, und das Religionsgesellschaftsrecht der Art. 137 ff. war sozusagen der erste und wichtigste Fall, in dem das Reich von diesem Recht der staatskirchenrechtlichen Grundsatzgesetzgebung Gebrauch machte. Die Bundesrepublik hat dies Recht nicht, nach dem Grundgesetz sind die Länder ausschließlich Träger der staatlichen Kirchenpolitik, und zu dieser neuen Verteilung steht die eigene Inkraftsetzung eines Rechtssystems der Zusammenordnung von Staat und Kirche durch den Bund selbst in Art. 140 in einem gewissen Widerspruch auch hier ohne daß dies Rechtssystem selbst dadurch in Frage gestellt würde.

Die eigentliche Problematik, ja Paradoxie des Art. 140 beruht aber auf einer viel tiefer liegenden grundsätzlichen Verlegenheit und Unentschiedenheit des deutschen Staates überhaupt.

Es ist der Staat, der zu den neueren Wandlungen im Verhältnis | von Staat und Kirche in der Regel die Initiative ergriffen hat<sup>12</sup>, wie auch 1933. Es ist der Staat, der vermöge seiner Souveränität beansprucht, die rechtliche Grenze zwischen sich und der Kirche zu ziehen<sup>13</sup>. Es ist der Staat, der – seit einer vorreformatorischen Stufe kirchlicher und kirchenrechtlicher Begriffsbildung für dies Gebiet<sup>14</sup> – auch die Rechtsbegriffe dafür grundsätzlich dem Bestande der weltlichen Rechtsordnung entnimmt.

Eins der bekanntesten deutschen Beispiele ist das Amendement Bennigsen zu Art. 18 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes, auf dem die Bedeutung des Amts des Reichskanzlers und darüber hinaus die unitarische Komponente der Verfassung beruhte: s. dazu A. Haenel, Studien zum deutschen Staatsrechte II 1 (1880) S. 18, 22 f.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> E. Hirsch, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert (1929) S. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Zuletzt *J. Heckel* in: Um Recht und Gerechtigkeit, Festgabe für Erich Kaufmann zum 21.9.1950, S. 95.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> J. Hashagen, Staat und Kirche vor der Reformation (1931).

In der Durchführung dieses Anspruchs verrät der Art. 140 bei näherem Zusehen ein eigentümliches staatliches Versagen. Ich verfolge es an den beiden hier auf staatlicher Seite vorausgesetzten Grundbegriffen der Souveränität und des öffentlichen Rechts.

Die grundsätzliche Gewährleistung kirchlicher Freiheitsrechte erfordert ihre gleichzeitige grundsätzliche Begrenzung durch die staatliche Souveränität. Die Unsicherheit des deutschen Staatsbewußtseins hatte den Souveränitätsgedanken als den Gedanken inhaltlichen Rechts und inhaltlicher Grenze des Staats eingebüßt<sup>15</sup>. Die Folge war das unsichere Schwanken zwischen den Extremen: einerseits das Verlangen nach dem totalen Staat, und anderseits die Beschränkung des Staats auf allzu enge Bereiche<sup>16</sup>. Die Rechtswissenschaft schwankte zwischen denselben unhaltbaren Extremen: der Übersteigerung eines formalisierten Souveränitätsbegriffs zu formaler Allmacht einer-<sup>17</sup>, seiner grundsätzlichen Ablehnung anderseits<sup>18</sup>. So mußte man zur Bezeichnung des staatlichen Gegenrechts gegen die kirchlichen Freiheiten andere Wege gehen: J. Heckel hat diese Entwicklungslinie und den mühseligen Versuch, hier durch das »allgemeine Gesetz« und dann durch das »für alle geltende Gesetz« die im Wesen des Staats, dessen man sich nicht mehr befriedigend bewußt war und für das eben darum Begriff und Ausdruck fehlten, gegebenen Grenzen halbwegs leidlich zu bezeichnen, eindrücklich ins Licht gerückt<sup>19</sup>. Nur eine inhaltliche We-|sensbestimmung des Staats, die damit zugleich seine gerade der Kirche gegenüber selbstverständlich vorausgesetzte Selbstbegrenzung<sup>20</sup> enthielte, kann der alten wie der heutigen grundsätzlichen Rechtslage der Kirche gegenüber dem Staat ihren rechtlichen Raum und ihre gesunde Grenze geben.

Seit der Barmer Theologischen Erklärung weiß die Kirche wieder in voller Klarheit, was sie dem Staate gegenüber will, soll und darf. Von daher ist der Art. 140 unzweideutig. Die entsprechende Klärung für den Staat kann nach den extremen Pendelausschlägen des totalen Staats einer-, des z. B. in den *Dibelius*schen »Grenzen« bezeugten und als allzu endgültig verstandenen Rückzuges anderseits wohl nur künftige Konsolidierung eines endgültigen deutschen Staatswesens bringen.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Bismarcks Begründung des Kulturkampfs mit der von kirchlicher Seite in Frage gestellten staatlichen Souveränität gehört noch in die ältere Stufe des Begriffs. Der Fehler lag weniger in der Übersteigerung eines im Sinne formaler Staatsallmacht entarteten Souveränitätsbegriffs, als in pietistisch begründeter Verkennung des kirchlichen Gegenrechts.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Otto Dibelius, Grenzen des Staates, 1949.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Seine Unerträglichkeit der Kirche gegenüber: E. Hirsch, a. a. O. S. 21 ff., 58 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Näheres bei *H. Heller*, Die Souveränität (1927). Das verdienstliche Buch hat leider kaum die Hälfte des Weges zur Rückgewinnung des verlorenen inhaltsbestimmten Souveränitätsbegriffs zurückgelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Bes. Verwaltungsarchiv, a. a. O. S. 283, 284.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> E. Hirsch S. 45, 60.

Agende 156	Bischof 34, 93, 135, 139, 143
Agendenpolitik 123, 145	Boehmer, Georg Ludwig 243
Alteste 138	Boehmer, Just Henning 150, 222, 229,
Ältestenrat 112	243, 253, 267
altpreußische Union 148	Bonhoeffer, Dietrich 217
Amsterdam 7, 81, 87, 92, 98	Brüdergemeine 111
Amt 137, 229	Brüderlichkeit 105
Ämterbesetzung 69	Brunner, Emil 200
Amtspflicht 232	Brunotte, Heinz 103, 164
Amtsträger 14, 151, 162, 165, 227, 229	Bundesrepublik 8, 34, 36, 48, 51, 134, 257
Amt und Gemeinde 163	Bundesstaat 67
Anerkennungswürdigkeit 30	Bundesverfassung (Schweiz) 198
Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland 32, 105, 107	Bundesverfassungsgericht 13
Aufklärung 243, 252	Carpzov, Benedict 144, 266
Auflösungsrecht 186	Christenheit 81
Austritt 223	Christentum 88
Autokephalie 256	CIC 227
1	Codex Juris Canonici 58, 213, 227, 252
Barmer Erklärung zur Rechtslage 117,	Corpus Iuris Canonici 265, 268
125, 134, 221, 230, 251, 258, 269	1
Barmer Theologische Erklärung 6, 10, 93,	DDR 261
136, 221, 251	Dekan 135
Baulast 49	Demokratie 15, 67, 199
Beamte 16, 227	Denkmalspflege 50
Beamtendienstrecht 227	Deutsche Demokratische Republik 47,
Begriffsbildung 9	117, 121, 137, 188, 211, 261, 264
Bekennende Kirche 136, 147, 159, 165,	Deutsche Evangelische Kirche 86, 101
221, 251, 258	Deutscher Evangelischer Kirchenbund
Bekenntnis 102, 127, 134, 214, 233	43
Bekenntnisgebundenheit 258	Diakonie 7, 38, 120, 127, 211
Bekenntnisschrift 138, 244, 253	Dienste 211
Bekenntnisschule 34	Dienstherr 227
Bekenntnisstand 104, 113, 134, 136, 161,	Diktatur 233
192, 194, 205, 216, 217	Diözese 4
Bekenntnissynode 164, 233	Disziplinarhof 230
Bereichsscheidung 13	Disziplinarrecht 227
Bergpredigt 78	Dombois, Hans 269
Besatzungsmächte 212	Dotation 4, 48, 49, 70
Besitzstände, kirchliche 48, 71	Dove, Richard 243
Besitzstand, konfessioneller 3	Drittes Reich 3, 6, 8, 38, 51, 65, 67, 79, 86,
Besoldungswesen 124	97, 136, 159
Bestattungsfeier 29	Durchführungsgesetzgebung 42

Ehrenamt 221 Eichhorn, Karl Friedrich 211, 243, 253, Eidespflicht 113 Eigenkirche 238 Einspruchsrecht 189 Eisenacher Konferenz 101, 104, 129, 130, 220, 246 EKD 102, 133, 136, 194, 197, 225, 229, 232, 234 EKU 107, 127, 133, 222 Elastizität 117 Elternrecht 65, 67 Entbürokratisierung 49, 50, 146 Entnazifizierungsverfahren 235 Entpolitisierung 157 Entrümpelung 50 Episkopalismus 122, 266 Episkopalsystem 252, 266 Erweckung 220 Evangelisation 108 Evangelischen Kirche in Deutschland 102 Evangelium 38, 88, 137

Faith and Order 78, 81, 88, 92, 93, 259
Fakultät, theologische 51
Finanzaufsicht 112
Flüchtling 122, 216
Formalismus 11, 28, 29, 57, 125, 136, 162, 216, 219, 248, 254, 262, 269
Formelkompromiss 9
Forsthoff, Ernst 42
Freiheitsrecht 5, 194
Freikirche 102, 114, 220, 247
Friedberg, Emil 211, 243, 253
Friedhof, kirchlicher 29

Geburt 214
Gegenreformation 238, 252
Geistliche 104, 154, 232, 236
Gemeinde 49, 93, 117, 134, 137, 154
Gemeindefrömmigkeit 39
Gemeindeglieder 113
Gemeindekirchenrat 135
Gemeindevorstand 135
Gemeinschaftsbewegung 220
Gemeinwesen 28, 96
Generalsynode 135
Gericht 234
Gerichtsbarkeit 112, 227
Gesangbuch 156

Gesellschaft 35, 36 Gesetzgebung 102, 143, 149, 156, 203, 226, 244 Gesetzgebungskompetenz 41 Gewaltenteilung 148, 187 Gewerkschaft 38 Gewissensfreiheit 35, 113, 135, 191, 196 Glaubensfreiheit 135, 191, 196 Glauben und Verfassung 78 Glaubwürdigkeit 38 Gliedkirche 102 Glockengeläut 29 Godesberger Programm 37, 39 Grundgesetz 3, 8, 11, 12, 13, 14, 35, 47, 48, 51, 67, 194, 259 - Art. 4 194 - Art. 5 11 - Art. 123 62 - Art. 137 Abs. 1 WRV 53 Art. 137 Abs. 2 WRV 41 - Art. 137 Abs. 3 WRV 5, 53, 54, 61, 63 - Art. 137 Abs. 5 WRV 27, 29, 32, 33, 42, 43, 223 Art. 137 Abs. 6 WRV 42, 43 - Art. 137 Abs. 8 WRV 42 - Art. 137 WRV 5, 27, 28, 36, 37, 38, 41 Art. 140 3, 8, 9, 10, 12, 47, 51, 96, 98 Grundlagenproblematik 254, 255 Grundmann, Siegfried 38, 163 Grundordnung 143, 211 der EKD 105, 109 Grundrecht 67, 92, 196 Grundsatzgesetzgebung 9, 41, 42

hannoversche Vorsynode 152, 244
Harnack, Theodosius 259
Heckel, Johannes 3, 10, 41, 54, 61, 64, 110, 150, 255, 265, 269
Heckel, Martin 13
Herrmann, Emil 243, 245, 253
Herrnhut 111, 112, 115, 116, 117, 118, 121
Hesse, Konrad 37
Heterokephalie 129, 256
Hinschius, Paul 243, 253
Hoheitsrecht 48
– staatliches 4, 12
Hollerbach, Alexander 14
Holstein, Günther 125, 142, 212, 254

Inkommensurabilität 38, 55, 60, 64, 66 Interpretation, authentische 51

Jus divinum 60, 137, 162 Kirchenvertrag 47 jus ecclesiasticum 144 Kirchenvorstand 138, 155 Kirchenzucht 192, 229 Jus liturgicum 217 Justizgewährleistungsanspruch 14 Kirche unter dem Kreuz 263 Kirchlehn 239 Kanonisches Recht 6, 144, 227, 253, 265 Kirchliches Hilfswerk 7 Kasualie 37 Klausel, politische 4 Katechismus 156 Kloster 111 Katechismusstreit 152, 219, 245 Kodifikation 52, 265 Katholikentag 81, 90 Kodifizierung 6 Katholizismus 5 Kollegialismus 114, 134, 211, 212, 244, Kirche (Gebäude) 29, 30 259, 262, 266 Kirchenbegriff 125, 129 Kollegialsystem 252 Kirchenbund 103, 109, 124, 129, 133, Kollisionsnorm 58, 60 212, 225 Kommensurabilität 4, 38, 39, 55, 66, 67, Kirchenbundesverfassung 101 96, 98, 116 Kirchengemeinde 191, 203 Kommunismus 83, 87 Selbständigkeit 191 Kompilation 267 Kirchengericht 144, 230 Kompilator 252 Kirchengeschichte 134, 212 Kompromißformel 3 Konfession 4, 39, 55, 114 Kirchengesellschaft 101 Kirchengewalt 124 Konfirmation 214 Kirchenglied 102 Kongregationalismus 206 Kirchenhoheit 193 Königsfeld 111 staatliche 5 Königsherrschaft Christi 7 Konkordat 4, 16, 36, 57, 58, 65 Kirchenkampf 7, 8, 12, 51, 95, 97, 116, 122, 124, 125, 134, 146, 147, 152, 161, 164, preußisches 4 Konkordatsstreit 61 212, 217, 221, 235, 244, 248, 255, 256, 257 Kirchenkreis 138 Konsistorium 139, 143 Kirchenleitung 126, 135, 140, 149, 160, Konzil 84 186, 193, 204, 232, 236, 256 Koordination 13, 14 Koordinationslehre 13 Kirchenmitglied 102, 112, 115 Kirchenmitgliedschaft 135, 138, 197, 200, Körperschaft des öffentlichen Rechts 27 Körperschaftsstatus 7, 11, 14, 25, 28, 29, Kirchenordnung 38, 86, 94, 116, 117, 144, 34, 36, 41, 50, 52, 96, 114, 123, 125, 198, 244, 253, 266 126, 134, 150, 219, 223, 256, 259 Kirchenpolitik 9 Rechte 27, 29 - nationalsozialistische 6 Verleihung 27, 30, 32 Kirchenrecht 111, 144, 155, 197, 205, 211, Korporation des öffentlichen Rechts 11 243, 251, 252 Köttgen, Arnold 127, 213 Grundlagen 35, 122 Kreisstufe 135 Kirchenrechtswissenschaft 101, 243, 251, Krieg 75, 79, 81, 87, 90 252, 265 Krüger, Herbert 13 Kirchenregierung 135, 147 Kulturkampf 5, 7, 12, 16, 54, 57, 245, 268 Kirchensenat 135, 147 Kultusminister 160 Kirchensteuer 49, 103, 117, 192, 215, 221 Kundgebung 38 Kirchentag 20, 135 Kirchenverfassung 125, 133, 143, 146, Laizismus 13, 52, 62 Länderzuständigkeit 41 237, 268 - Bremen 135, 191, 204 Landesherrliches Kirchenregiment 5, 123,

133, 244, 252, 266

- Elemente 93

Landeskirche 4, 15, 27, 31, 52, 69, 94, Normaljahr 3 101, 103, 104, 111, 114, 122, 137, 196, Normaltag 3 216, 224, 232 Normwissenschaft 265 - Bremen 196 - Schweiz 196 Obermayer, Klaus 13 Landeskirchenamt 143 Obrigkeit 22 Landeskirchenhoheit 43 öffentliche Gewalt 29 Landesregierung 27 öffentliches Recht 10, 11 Landessynode 135, 155, 186 Öffentlichkeit 8, 37, 39, 81, 88, 98, 123, Lebensäußerung 125, 211 Öffentlichkeitsanspruch 7, 11, 34, 37, 51, Lebensordnung 222 Legalität 93 Öffentlichkeitsauftrag 50, 52, 53 Legitimität 93 Lehrdifferenz 116 Ökumene 6, 75, 81, 83, 87, 92, 98, 115, Lehrfreiheit 135, 191 Lehrverfahren 200 Ökumenischer Rat 75, 76, 81, 85, 87, 97 Leitendes Geistliches Amt 258 Ordination 113, 136, 230 lex charitatis 108, 129 Ordinationsgelübde 136, 200, 230, 258 Liebespflicht 108 Ordnung des kirchlichen Lebens 222 Liermann, Hans 129, 214, 215, 225, Organisationsstatut 133, 156 orthodoxe Kirche 75, 83 Osthilfe 108 Life and Work 78, 81, 93 Ostpfarrer 108 Liquidationsrest 28 Liturgie 153 Loccum 47 Parität 14, 27, 32, 49, 53, 55, 61, 62, 70 Loccumer Vertrag 47 Parlament 84 Lokalgemeinde 212 Parlamentarischer Rat 8, 9, 67 Loyalität 22 Parochialrecht 30 Luthertum 78 Parochie 113, 218, 238, 262 Pastor 29 Mahrenholz, Ernst Gottfried 34 Patronat 49, 237, 262 Maurer, Wilhelm 122, 150, 163, 165, 214, Paulskirchenverfassung 28 217, 230 Pfarramt 258 Pfarrer 29, 30, 113, 122, 127, 138, 192, Meinungsfreiheit 11 Meiser, Hans 129 228, 236, 263 Pfarrernotbund 165, 258 Mejer, Otto 243, 246, 253 Menschenrechte 92 Pfarrerstand 235, 252 Michaelsbruderschaft 122, 269 Pfarrlehn 239 Militärdienstpflicht 112 Pfarrstelle 192 Pfründenrecht 261 Mission 75, 83, 88, 94, 115, 120, 127, 211 Pfründensystem 124 Mitgliedschaft 37 Pietismus 220 Pluralismus 39, 40 Mitgliedschaftsrecht 102, 211, 214 politische Klausel 4, 5, 18, 34, 49, 51, 69, Voraussetzungen 215 - Wirkungen 215 70 Mittelstufe 137, 138 Positivismus 11, 12, 28, 29, 32, 57, 94, Müller, Konrad 27 101, 125, 129, 134, 211, 247, 248, 252, 254, 266, 269 Präambel 50 Naturrecht 22, 89, 243, 252 Neutralität 19 praktisches Christentum 78 Neuwahl 189 Präses 139

Presbyter 93 Sachgemeinde 212 Presbyterial-Synodalverfassung 156, 218, Säkularisation 6, 48, 252 Säkularisationen 4 Presbyterium 135, 263 Schiedsgerichtsbarkeit 129 Preußen 27 Schiedsgerichtshof 102 Preußenvertrag 52 Schleiermacher, Friedrich 212 Preußisches Allgemeines Landrecht 29, Schoen, Paul 125, 129, 211, 219, 243, 247, 218, 244, 259, 267 255, 268 Privatkapelle 238 Schulartikel 62, 67 Privileg 28 Schule 14, 20, 35 Privilegien 5, 7, 12, 27, 30, 34, 55, 98, 112, Schulform 63, 65 Schulgesetz 51 Schulgesetzgebung 57 Protestantenverein 153 Protestantismus 15 Schulkompromiss 14 Publizistik 34 Sekte 116 Selbstauflösung 186 Quaritsch, Helmut 13 Selbstbestimmungsrecht 14 Selbstverwaltung 191 rätselhafter Ehrentitel 7 Separatismus 114 Rechtsbeziehung 102 Sezession 114 Rechtsbindung 104 Siebsystem 141 Six Pillars 78 Rechtskontinuität 93, 124, 232, 257 Rechtsnachfolge 57 societas perfecta 259 Sohm, Rudolf 217, 243, 251, 268 Rechtspositivismus 136 Rechtsprechung 13 Souveränität 10, 54, 61 Rechtsschutz 14 Sozialstaat 55 Rechtssicherheit 31 Staat Rechtsstaat 28, 55, 227 Neutralität 4 Rechtstheologie 265 Staatsaufsicht 30, 31, 49, 97 Rechtsvergleich 95 Staatsgrenze 42 Staatskirche 88, 198, 205, 207 Rechtsverhältnis 58, 101 Verbot der 28, 53 Rechtswissenschaft 95, 134 Regierung 147 Staatskirchenhoheit 97 Reich, altes 3 Staatskirchenrecht 3, 5, 13, 14, 28, 32, 34, Reichsdeputationshauptschluß 4 36, 47, 48, 52, 57, 59, 96, 114, 134 Reichskirche 41, 159 Schichten 3, 48, 50 Reichskonkordat 57, 65 Staatskirchentum 28 Staatskirchenvertrag 20, 36, 43 Reichstag 5 Religionsfreiheit 13, 35, 92, 196, 199, 201, Niedersachsen 47, 53, 103 Preußen 4, 5, 47, 48, 50, 52, 69 202, 243 Religionsfrieden 55 Staatsleistungen 4, 8, 34, 49, 98, 103 Religionsgemeinschaft 14, 38 Staatsrechtslehrer 13 Religionsgesellschaft 5, 9, 17, 27, 28, 30, Staatszuschüsse 8 31, 38, 41, 52, 201 Staat und Kirche 3, 12, 13 Religionsgesellschaften 29 Auseinandersetzungen 4 Revolution 19 Kooperation 13, 14 - belgische 5 - Trennung von 4, 8, 36, 41, 53, 88 Richter, Aemilius Ludwig 243, 253 Verhältnis 3, 13, 15, 35, 48, 50, 52, 53, Rieker, Karl 191 70, 96, 133, 256 römisch-katholische Kirche 75, 83 Stahl, Friedrich Julius 11, 253 Ruppel, Erich 262 Stockholm 75, 81, 89, 92

Strukturwandel 3 Stutz, Ulrich 243, 255 Subsidiaritätsprinzip 34, 38 Summepiskopat 5, 18, 123, 124, 139, 186, 192, 205, 256 Süsterhenn, Adolf 65 Synode 49, 135, 138, 146, 152, 232, 235, 263

Taufe 37, 106, 156, 197, 214
Territorialismus 114, 122, 211, 266
Territorialkirche 252
Territorialkirchentum 102
Territorialstaat 15, 37
Territorialsystem 252, 266
Theologie 23, 30, 78, 87, 120, 161, 166, 265
Tilemann, Burchard 192
Toleranzantrag 5
Totalitarismus 40
Trauungshindernis 104
Trauungsordnung 104
Treueid 34
Triepel, Heinrich 58

Veeck, Otto 202 VELKD 107, 122, 128, 133, 222, 229, 257 Verbände 34, 37, 39, 49, 211 Verbandssphäre 34 Verfassung – demokratische 96

demokratische 96
Kirchen- 96
monarchische 96
Verkündigung 97, 137, 200
Verleihungsbedingungen 32
Vermögen, kirchliches 4, 48, 71
Vertrag 14, 103

Vertragstreue 60 Verwaltung 147 Visitation 228, 239, 263 Völkerrecht 57, 58, 64, 90 Völkerrechtssubjekt 66 Volkskirche 37, 71, 88, 124, 135, 196, 223,

Wartestand 230
Wasse, Günter 122, 213
Weber, Max 264
Weber, Werner 5
Wehrhahn, Herbert 214, 216, 222, 254, 269
Weimarer Reichsverfassung 3, 5, 8, 9, 17, 28, 35, 36, 42, 47, 48, 50, 53, 54, 65, 256, 259

Kirchenartikel 8

Kirchenartikel 8
Weltkirchenrat 82
Werke und Einrichtungen 122, 211
Wesen

Kirche 6, 94, 104, 117, 199, 217, 251, 259Körperschaftsstatus 11

Staat 10
Westfälischer Friede 145
Wissenschaftsgeschichte 265
Wohlfahrtspflege 20
Wohnsitz 222
Wolf, Erik 269
World Council of Churches 82
WRV 3
Würdigkeitskriterium 30

Zeitalter, konstantinisches 4, 8, 88 Zentrumspartei 5, 18 Zuverlässigkeit 31